

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Markstraße Nr. 15, II,  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Im Geiste der Zuchthausvorlage</b> .....	161	<b>Kongresse:</b> Glas-Isotbringische Gewerkschaftskonferenz. —	
<b>Gesetzgebung und Verwaltung:</b> Die bayerische Gewerbe-		berichtigung. — Kongress der Arbeiter(innen) der nieder-	
inspektion im Jahre 1901 (Schluß). — Gesund-		ländischen Kleidermacheri. — Kongress des dänischen	
heitschutz der Arbeiter in Gummiabriken —		Müllerverbandes .....	173
Bundesratsverordnung betr. weibliche und jugendliche		<b>Lohnbewegungen:</b> Die Aussperrung der holländ.	
Arbeiter in Zuckerfabriken. — Steinarbeiterzuschuss —		Diamant- und Textilarbeiter — Deutschland .....	174
Zwangsweser Bauarbeiterzuschuss. — Wirtshausliche Dank-		<b>Unternehmerkreise:</b> Die Berliner Holzindustriellen und die	
adresse für Prof. Abbe. — Neuer Fabrikinspektor in der		Matteler .....	175
Schweiz. — Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung		<b>Schwerbegerichtliches:</b> Wahlen in Nordhausen und Eisenach	175
in der Schweiz. — Neues Lehrplangesetz in der Schweiz.		<b>Zusatz:</b> § 153 der Gewerbeordnung bei Abwehr-	
Abkennung des Achtstundentages für den englischen		streiks .....	176
Bergbau .....	164	<b>Kartelle, Sekretariate:</b> An die Gewerkschaften, Kartelle und	
<b>Statistik und Volkswirtschaft:</b> Die Streiks in Italien		Sekretariate. — An die Kartelle Thüringens .....	176
in den Jahren 1900 und 1901. — Die Streiks in Frank-		<b>Audere Arbeiterorganisationen:</b> Zweiter christlicher	
reich im Jahre 1901 .....	170	Gewerkschaftskongress. — Geluch um Subventionierung	
<b>Arbeiterbewegung:</b> Aus deutschen Gewerkschaften. — Aus		eines Arbeitersekretariats .....	176
den ausländischen Gewerkschaften .....	171	<b>Mitteilungen:</b> Monatsquittung der Generalkommission	
		über Quartalsbeiträge .....	176

### Im Geiste der Zuchthausvorlage.

Als der deutsche Reichstag am 20. November 1899 das unter dem Namen „Zuchthausvorlage“ berühmt gewordene Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ablehnte, da schrieb das „Corr.-Bl.“ in seinem Nekrolog zu dem etwas unrühmlich zu Grabe getragenen Regierungsentwurf: „Das Zuchthausgesetz ist tot, der Zuchthauskurs aber wird fortleben.“ Wir kennen kein Arbeiterblatt, das damals nicht die gleiche Empfindung bekundet hätte, und was alle Welt damals vorausah, ist denn auch in allen Stücken eingetroffen. Der Geist, der die Zuchthausvorlage beseele, hat seitdem wahre Triumphe gefeiert, er hat, unbekümmert um das Begräbnis der für ihn maßgebenden juristischen Formeln, in dem bestehenden Strafrecht seine Wiederauferstehung erlebt und kommt jetzt nachgerade in Allem zur Geltung, was gegen das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter gerichtet ist. Er wird sorgsam gehegt durch die Regierungorgane, die es damals nicht für politische Pflicht erachteten, ihrem Schmerzenskinde das Geleit zu geben, — er wird durch die industriellen und agrarischen Scharfmacher mit ihren weitreichenden familiären und gesellschaftlichen Beziehungen gestärkt und durch Gewalttheoretiker geheiligt, die den Klassenstaatsbegriff auf Kosten des natürlichen Rechtsbewußtseins verherrlichen. Wie sinnig hat er nicht den § 4 der abgelehnten Vorlage, der vom Postenstellen, Ueberwachen der

Arbeitsplätze und Verkehrswege zc. handelt, durch Polizeiverordnungen ersetzt, die dadurch, daß sie im Widerspruch mit den Beschlüssen eines der maßgebenden Gesetzgebungsfaktoren, des Reichstags, erlassen wurden, vor gelehrten Richtern nichts an ihrer Rechtskraft einbüßten. Wie oft hat er nicht durch die Anwendung der auf Landfriedensbruch, Aufruhr, Auflauf zc. lautenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (§§ 125, 115, 116) Handlungen dem Strafrichter überliefert, auf welche die nicht Gesetz gewordenen §§ 7 bis 9 der lex Qynhausen zugeschnitten waren. Und sind nicht durch die §§ 240 und 253 des Str.-G.-B. (Nöthigung und Erpressung) die §§ 1 und 2 jenes Entwurfes völlig überflüssig gemacht, seitdem insbesondere die Judikatur für den klaren Rechtsbegriff eines „widerrechtlichen Vermögensvortheils“ die erklärende Auslegung entdeckte, daß derselbe lediglich das Nichtbestehen eines klagbaren Rechtsanspruches voraussetze. Zwar ist diese Judikatur bereits älteren Datums; sie fand ihre ersten schüchternen Anwendungsversuche schon in den 80er Jahren und nur ihre geringe Popularität mag die Absicht, sie im Rahmen eines Spezialgesetzes zu ersetzen, geleitet haben. Sogar die Anwendung des Erpressungsbegriffes auf Koalitions-handlungen, die einen Druck auf Mitarbeiter oder Kollegen zum Zwecke bedeuten, diese zur Theilnahme an der Koalition zu veranlassen, datiert vor die Zeit der Zuchthausvorlage zurück. Aber wenn diese Urtheile damals vereinzelt

des Volkes der Denker nach wie vor für unfähig erklärt, zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden.

### Justiz.

#### Vom Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen.

Im November letzten Jahres stellte der Vorsitzende der Schuhmachergewerkschaft in Metz bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen Polizeikommissar Guldner und zwei demselben untergebene Schutzleute.

Der Grund zu obiger Klage war kurz folgender: Zwei Schutzleute kamen auf Befehl Guldner's in eine Privatversammlung der Schuhmacher, um die Einladungskarten nachzusehen und blieben auch trotz wiederholter Aufforderung des Vorsitzenden, sich zu entfernen, ruhig dort sitzen, indem sie sich darauf stützten, den dienstlichen Auftrag zu haben, die Versammlung zu überwachen. — Da die Anwesenheit von Personen ohne Einladungskarten in Privatversammlungen unstatthaft ist, mußte der Vorsitzende, um sich keiner strafbaren Handlung schuldig zu machen, nothgedrungen zur Auflösung der Versammlung schreiten, sie war gesprengt. Am 20. Januar 1902 kam nun von der kaiserlichen Staatsanwaltschaft folgende Antwort auf die Klage zurück: „Unter Bezugnahme auf Ihre Anzeige vom 22. November 1901 gegen die Schutzleute Ostermann und Schifowski sowie Polizeikommissar Guldner, setze ich Sie in Kenntniß, daß ich die öffentliche Anklage nicht erheben werde, da, was die Ersteren anbelangt, dieselben auf ausdrückliche Weisung ihres Vorgesetzten, des Polizeikommissars Guldner, das Versammlungsfokal betreten und was Letzteren betrifft, dieser die Ueberwachung der Versammlung nach pflichtmäßigem, dienstlichem Ermessen anordnete, so daß bei ihm auf alle Fälle das Bewußtsein der Wiederrechtlichkeit fehlte und es auf die Frage, ob er in den Grenzen seiner Zuständigkeit handelte, nicht ankommt. Der erste Staatsanwalt.“ Trozdem der Staatsanwalt die Anklage wegen Hausfriedensbruchs nicht erhob, verweist gerade die diesfallige Begründung dem Hsistem Guldner einen schweren Schlag. Unumwunden giebt da der Staatsanwalt die Wiederrechtlichkeit der Ueberwachung zu, doch soll dem Kommissar das Bewußtsein derselben gefehlt haben, weil er angeblich nach dienstlichem Ermessen handelte. Man sollte meinen, einen höheren Polizeibeamten sollte das Bewußtsein der Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit nie verlassen, es sollte ihm vielmehr die stete Richtschnur sein.

**Vom Versammlungsrecht der Frauen in Preußen.** Der preussische Minister des Innern hat im preussischen Abgeordnetenhaus die Meinung ausgesprochen, daß Frauen an Versammlungen politischer Vereine als Zuhörerinnen — aber abgefordert von den Männern — teilnehmen könnten. Die Antwort bezog sich allerdings auf den Bund der Landwirthe, auf dessen Versammlung ein Borredner hingewiesen hatte. Eine Probe zeigte aber, daß diese Erweiterung der Frauenrechte gegenüber den Arbeiterversammlungen nicht gilt. Ein Polizeibeamter, der in Berlin die Versammlung eines Wahlvereins zu überwachen hatte, verlangte Ausweisung der Frauen, die sich, von den Männern abgefordert, auf der Galerie befanden. Der Grundsatz: Wenn Zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe! wird also auch hier zur Geltung gebracht. Wenn aber die preussische Polizei glaubt, daß die Arbeiter sich eine solche Begünstigung anderer Klassen und eine Unterdrückung des Versammlungsrechts der Arbeiterinnen ruhig gefallen lassen würden, so dürfte sie

sich gewaltig täuschen. Die Folge der ministeriellen Erklärung wird sein, daß die Frauen auf ihrem Recht als Zuhörerinnen von Vereinsversammlungen beharren und es sowohl auf die Versammlungsauflösung, als auch auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Dann werden aber die preussischen Polizeibehörden in ein Dilemma gerathen, aus dem die einzige Rettung die Gleichstellung beider Geschlechter hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts bildet.

### Kartelle, Sekretariate.

Weitere Arbeitslosenzählungen haben nach uns zugehenden Mittheilungen in folgenden Orten stattgefunden:

Zeit	Ort	Zahl d. Arbeitslosen			Personen Kinder	Mit ver- führter Arbeits- arbeiten
		über- haupt	Leib- ge	Verthei- rathheit		
1901						
Nov.	Frankenthal...	190	—	—	—	—
"	Hof.....	351 <sup>1</sup>	—	—	—	—
Dez.	Aachen.....	2700 <sup>2</sup>	—	—	—	—
"	Augsburg....	1050	—	—	—	—
"	Ludwigshafen.	1045	—	—	—	706
1902						
Jan.	Lüneburg....	339	179	160	89	—
Febr.	Darmstadt....	1405	—	—	—	—
"	Stettin.....	1899	772	1037	2259	—
März	Hamburg-Wil- helmsburg..	1095 <sup>3</sup>	—	—	—	—

<sup>1</sup> Von 11 Verufen; außerdem standen in 5 Webereten von 1810 Webstühlen 539 stül. <sup>2</sup> Aus Aachens Hauptindustrie, nur Textilarbeiter betreffend. <sup>3</sup> Vorläufiges Ergebnis.

**Berichtigung zum Frankfurter Sekretariatsbericht.** Der Frankfurter Gewerkschaftssekretär ersucht uns um die Mittheilung an unsere Leser, daß der fceben von ihm herausgegebene gedruckte Jahresbericht des dortigen Kartells und Arbeitersekretariats eine falsche Zahlenangabe enthält. In der auf Seite 55 gegebenen Abrechnung des Arbeitersekretariats soll die Endsumme nicht M 5389,07, sondern M 9991,29 heißen. Der Fehler erklärt sich dadurch, daß die Summe der ersten Spalte versehenlich nicht hinzugezählt worden ist. Die Empfänger des Berichts werden gebeten, die Angabe richtig zu stellen.

### Mittheilungen.

#### Achtung! Gewerkschaftskartelle!

Der Geschäftsführer der Deutschen Gärtnervereinigung, Genosse Meitt, wird im Auftrage seiner Organisation im Laufe des Monats April eine Agitationsreise unternehmen. Wir ersuchen nun die Gewerkschaftskartelle in denjenigen Städten, die Meitt auf seiner Reise berühren wird und wo eine Zahlstelle obiger Vereinigung nicht besteht, auf besonderes Ersuchen die Versammlungen zu dem gewünschten Datum einzuberufen. Agitationsmaterial wird in gewünschter Anzahl von der Geschäftsstelle genannten Vereins geliefert. Auch wäre es sehr erwünscht, wenn die Gewerkschaftskartelle die Agitation unter den Gärtnern auch in den Städten, die bei der Reise nicht besucht werden, rege in Angriff nehmen wollten. Agitationsmaterial liefert die Geschäftsstelle der Deutschen Gärtnervereinigung, Hamburg 6, Margarethenstraße 50, 1. Etage.

Die Generalkommission.

nicht bloß derselben Meinung, daß der Umweg über das Reichsgericht zu einer anderen Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung inkorrekt und höchst bedenklich ist und in juristischen Fachkreisen noch zu weiteren Erörterungen führen dürfte, sondern halten es auch für ausgeschlossen, daß das Reichsgericht Rechtsentscheidungen in Bezug auf Strafbestimmungen aufstellen kann, für welche es gar nicht zuständig ist. Wohl aber muß befürchtet werden, daß es in seinen Entscheid kritische Ausführungen gegen die Auffassung des Kammergerichts einflechten wird, die, ohne für den vorliegenden Fall maßgebend zu sein, die Rechtsprechung beeinflussen und eine Auslegung des § 153 schaffen werden, die völlig den Zwecken der seligen Zuchthausvorlage entspricht.

Der § 153 der Gewerbeordnung kennt nur Verabredungen im Sinne des § 152, also zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; er scheidet die im § 152 erwähnten Vereinigungen völlig aus. Daraus geht hervor, daß die Anwendung der im § 153 genannten Zwangsmittel nur strafbar machen kann in Bezug auf obige Verabredungen, nicht aber, wenn sie angewendet werden, um zur Theilnahme an Vereinigungen gewerblich förderlicher Natur zu veranlassen; ebenso wenig ist der § 153 anwendbar an Verabredungen, die nicht der Erlangung günstigerer, sondern der Abwehr ungünstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen, wie ein neues Kammergerichtsurtheil Ende Februar d. J. feststellte.\* Der Wortlaut des § 153 ist in dieser Hinsicht so klar, daß eine andere Auffassung völlig ausgeschlossen sein sollte. Trotzdem ist die Judikatur mancher Gerichte fortgesetzt bestrebt, dem § 153, in Ermangelung der nicht Gesetz gewordenen Zuchthausvorlage, jene möglichste weite Auffassung zu geben, die auch der preussische Justizminister vertritt und nunmehr an der unrechten Stelle zur Geltung bringen will. Es widerspricht aber dem Rechtsbewußtsein des Volkes, einem schon an sich Ausnahmerecht darstellenden Strafparagrafen eine weitere Ausdehnung in der Spruchpraxis zu geben, als der klare Wortlaut, den der Gesetzgeber gab, zuläßt, und ein solches Verfahren ist um so weniger zulässig, als eben die Ausdehnung der Strafgesetze am Widerstand der Gesetzgebung scheiterte. Ein Staat, in dem sich eine solche Rechtspraxis einbürgert, die nicht Gesetz gewordenen Rechtsideen der Gewalthaber durch eine möglichst weitherzige Auslegung der bestehenden Gesetze maßgebend zu machen, würde aufhören ein Rechtsstaat zu sein. Der Weg, den Herr Schönstedt empfiehlt, dem § 153 eine größere Tragweite zu verleihen, bedeutet nichts anderes, als die Rückkehr zu einer durch rechtliche Formalitäten verkleideten Kabinetjustiz. Mag das Koalitionsrecht der Regierung und der Bureaucratie, den gelehrten Richtern

und besitzenden Klassen noch so unbequem sein — vom Rechtsstandpunkte aus muß es mit allen seinen Konsequenzen anerkannt werden, soweit die Theilnehmer an Koalition nicht gegen den klaren Wortlaut der Gesetze verstoßen. Auch die besitzenden Klassen haben Rechte, die den Arbeitern nicht bloß unbequem, sondern direkt nachtheilig sind, gegen deren Ausübung aber keine Behörde und kein Gericht einschreitet. Noch heute bestehen sogar unmoralische Rechte, wie das Recht der Züchtigung gegen Lehrlinge und Gesinde, gegen die die Betroffenen vergebens Schutz suchen. Sie durch legale Gesetzgebungsakte aufzuheben, wird das ständige Bestreben der Arbeiterklasse sein. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann aber niemals die Ergänzung oder Aufhebung der Gesetze, sondern lediglich ihre Anwendung unter Anerkennung der gesetzlich gewährten Rechte und Freiheiten aller Staatsbürger sein. Die Ausdehnung des § 153 der Gewerbeordnung kommt aber nicht bloß der Aufhebung des Koalitionsrechts der Arbeiter gleich, sondern sie stempelt völlig gesetzliche Handlungen zu unmoralischen Verbrechen, sie stößt rechtsliebende Arbeiter in die Reihen der Gebrandmarkten.

Der Einfluß des Herrn Schönstedt auf die von ihm geleitete preussische Rechtspflege ist geeignet, das Vertrauen der Arbeiter in unsere Rechtsprechung auf das Schwerste zu erschüttern. Noch hoffen wir, daß das Reichsgericht sich der ihm in der preussischen Verfügung insinuierten Rolle, an den Herrn Schönstedt unangenehmen Kammergerichtsentscheidungen quasi das Hentkeramt zu verrichten, widersetzen wird. Unsere Hoffnung steht zwar nach der Beurtheilung, die das Koalitionsrecht der Arbeiter seitens des höchsten Gerichtshofes fortgesetzt erfährt, auf recht schwachen Füßen — aber wir erwarten, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht aus Sympathie der Richter für dasselbe, sondern entsprechend seiner rechtlichen Existenz geschützt werde vor Angriffen, die in den bestehenden Gesetzen keine Begründung finden. Sollte das Reichsgericht aber Herrn Schönstedt's Wunsch erfüllen, so würde damit die Arbeiterklasse um eine Erfahrung bereichert, die zwar den Werth des Koalitionsrechts in ihren Augen nicht vermindert, aber ebenso ihr Vertrauen zum Begriffe des Rechtsstaates nicht erhöht.

Gleichviel aber, ob die preussische Rechtsbeeinflussung gute oder schlechte Früchte zeitigt, hat jetzt der Deutsche Reichstag dringende Veranlassung, sich nochmals mit der Verfügung des Herrn Schönstedt zu beschäftigen und die darin bekundete Tendenz illegaler Verschärfung der Strafgesetze nicht bloß energigisch zurückzuweisen, sondern auch das Koalitionsrecht der Arbeiter für alle Zeit diesen ungesetzlichen Eingriffen zu entziehen. Die Unterlassungsfälle, die er im Jahre 1899 durch Ablehnung der sozialdemokratischen Koalitionschutzanträge beging, hat der Arbeiterklasse unzählige Erschwerungen des Koalitions-

\* Siehe Seite 176 d. Corr.-Bl. dieser Nummer.

blieben und noch keine allgemeine Rechtspraxis bildeteten, wenn sie sogar in Juristkreisen selbst als Verirrungen der Justiz angesehen wurden, so ändert sich das Bild, seitdem die Ablehnung der Vorlage, die diese Rechtsprechung legalisieren sollte, den Scharfmachern alle Hoffnungen auf eine gesetzliche Anerkennung ihrer Rechtsideen raubte. Was nach dieser Ablehnung in diesem Sinne weiter geschah, das setzte sich nicht allein in eklatanten Widerspruch mit dem präzise befundeten Willen eines Theils der Gesetzgebung, sondern es war auch unverkennbar von der Tendenz geleitet, die Ausnahmepraxis zur Regel zu machen, das bestehende Rechte mit dem Geist der Zuchthausvorlage zu erfüllen. Seine ungeschminkte Bestätigung erfuhr diese Tendenz durch die Verfügung, die der preußische Justizminister an die Staatsanwälte mit dem Hinweis auf die Anwendung des Erpressungsparagraphen erlassen hat.\*

Im preußischen Landtag kam diese Verfügung infolge einer Anfrage des Justizrathes Träger (freis. Volksp.) zur Erörterung. Hierbei gab der Justizminister Schönstedt den Erlaß einer solchen Verfügung zu; er bestritt nur, daß sie im Zusammenhang mit dem Fall des Zimmerers Keye in Anknüpfung an eine Drohung mit Arbeitsniederlegung erfolgt sei und Anlaß zu der Bestrafung eines Mitarbeiters des Keye gegeben hat. Die Verfügung knüpfte vielmehr an einen Freispruch mehrerer Arbeiter, die den Organisationsaustritt eines Kollegen durch die Drohung, ihn aus seinem Arbeitsverhältniß herauszubringen, verhindern wollten, durch ein Landgerichts-Urtheil an. Das Gericht habe den § 153 der Gewerbeordnung für nicht anwendbar erklärt, weil dieser sich nur auf die konkreten Zwecke (Theilnahme an Koalitionen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen), nicht aber auf solche allgemeine Organisation erstreckt. Ein gleiches Urtheil hatte das Kammergericht im Jahre 1898 gefällt:

„Die Richtigkeit dieser Auffassung“, erklärte der Minister, „ist darauf im Ministerium geprüft worden, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Auffassung unrichtig sei und der Absicht und dem Sinne des § 153 nicht entspreche. Auf Grund dieses Thatbestandes habe ich darauf ohne Mitwirkung des Ministers des Innern eine Anweisung an die Staatsanwaltschaften dahin erlassen, daß sie in ähnlichen Fällen, wie dem hier in Frage gekommenen, Anklage erheben auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung und, wenn möglich, eine Entscheidung des Reichsgerichts in solchen Sachen herbeiführen möchten. Um eine solche Entscheidung herbeizuführen, genügt nicht eine einfache Anklage aus § 153 der Gewerbeordnung, denn für die Vergehen aus diesem entscheidet in letzter Instanz das Oberlandesgericht des Bezirks (in der Provinz Brandenburg eben wiederum das Kammergericht, auf dessen Entscheid sich das freisprechende Urtheil stützt — D. Reb.). — Deshalb heißt es am Schluß der Verfügung folgendermaßen:

„Terroristischen Ausschreitungen der erwähnten Art muß mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlasse ich daher, den oben dargelegten Rechtsstandpunkt in weitestem Sinne aufzufassen, gegen abweichende Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und möglichst auf eine Entscheidung des Reichsgerichts hinzuwirken. Dazu wird sich eine Gelegenheit in solchen Fällen bieten, in welchen der Thatbestand der versuchten oder vollendeten Erpressung in Frage kommt und daher die Zuständigkeit einer Strafkammer begründet ist“. § 153 rechnet ja auch mit der Möglichkeit, daß nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen in Betracht kommen können. In einem in Bayern vorgekommenen Fall ist auch gegen Arbeitgeber — es handelte sich um Beitritt zu einem Kartell — auf Grund des Erpressungsparagraphen eingeschritten worden und eine Verurtheilung erfolgt.“

Der Wunsch des Justizministers wurde nun durch einen seltsamen Zufall eben in dem erst-erwähnten Fall des Zimmerers Keye erfüllt. Die an den Minister gerichtete Beschwerde des Keye, erklärte Herr Schönstedt, sei durch ein Versehen an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, die darauf die Anklage wegen Erpressung erhob, getreu der jedenfalls nebenher empfangenen, auf den anderen Fall bezogenen Verfügung. Gegen das verurtheilende Erkenntniß ist von beiden Seiten Revision eingelegt und das Reichsgericht hat somit Gelegenheit, sein Urtheil zu fällen und damit den Gerichten für künftige Fälle eine Richtschnur für ihre Entscheidungen zu geben. Daß Herr Schönstedt dabei auf eine Entscheidung in seinem „weitesten“ Sinne hofft, ist selbstverständlich; sonst hätte er keinen Anlaß gehabt, die Gründe des Kammergerichtsentscheides der reichsgerichtlichen Nachprüfung zu unterbreiten und jene seltsame Aktion in Szene zu setzen, die garnichts Anderes, als eine Verschiebung des Gerichtsstandes bedeutet. Er wußte zudem, daß das Reichsgericht in dem einem Bauarbeiter gegenüber durch die Drohung mit allseitiger Arbeitseinstellung geübten Einfluß zur Betheiligung an der Ansammlung eines Streifonds den Thatbestand der Erpressung konstatiert hatte (Urtheil vom 20. Okt. 1899) und hoffte auf eine Befestigung dieser Judikatur. In der dieser Ministererklärung folgenden Debatte wurde denn auch die künstliche Herbeizerrung des Erpressungsparagraphen mit Recht von den Abgg. Erüger und Hirsch einer scharfen Kritik unterzogen. Der Abg. Hirsch erklärte: „Ob der äußere Zweck, der hier angegeben ist, die betreffenden Prozesse bis zum Reichsgericht zu bringen, in Bezug auf § 153 dadurch in wirksamer Weise erreicht wird, ob also das Reichsgericht über die Auslegung des § 153 auf diesem Wege entscheiden kann, obgleich es an sich nicht dazu berechtigt ist, das gebe ich als Nichtjurist (! Dr. Max Hirsch ist doch Anwalt der deutschen Hirsch-Dunder'schen Gewerkvereine! — D. Reb.) der weiteren Erwägung anheim; ich habe aber das Bedenken, daß hier wohl ein nicht ganz strikter Weg zum Zwecke vorliegt.“ Wir sind

\* Siehe S. 94 des „Corr.-Bl.“ d. Jahrg.

rechtes eingetragen. Jetzt ist es Ehrenpflicht des Reichstages, diesem vom Geist der Zuchttausvorlage beherrichten Zustande ein Ende zu machen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die bayerische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1901.

(Schluß.)

Die bayerische Gewerbeaufsicht blickte seit ihrer 1891er Reorganisation auf eine zehnjährige Wirksamkeit der letzteren zurück. Seit dieser Zeit hatte sich ihr Beamtenstab von 10 auf 21 vermehrt, (darunter zwei weibliche Beamte) und die Revisionsziffer stieg von 4647 auf 11 107. Daß aber Stillstand Rückschritt bedeutet, hat man in Bayern längst eingesehen und so steht der Gewerbeaufsicht im laufenden Jahre eine abermalige Reform bevor; nicht bloß soll die Zahl der Assistenten um drei vermehrt und die Revisionsziffer gesteigert werden, sondern es ist auch die Aufstellung eines Zentralinspektors beabsichtigt, um so eine einheitliche und planmäßige Durchführung der Gewerbeaufsicht und auch die Förderung des Arbeiterschutzes nach allen Richtungen hin zu erzielen, wie der Einleitungsbericht mittheilt. Dieser Fortschritt, dem der Landtag hoffentlich zustimmt, ist nur als ein Protest gegen die systematische Verkümmerng aufzufassen, die die Gewerbeaufsicht von Preußen Deutschland ausführt. Er ist in erster Linie berufen, die Selbstständigkeit der Inspektion Bayerns gegenüber dem Reiche zu wahren und das Tempo des Arbeiterschutzes zu beschleunigen. Es gab eine Zeit, wo wir solche Selbstständigkeitsbestrebungen einzelner Bundesstaaten auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht bekämpften und auf eine reichseinheitliche Zentralisation der letzteren dringen mußten. Heute können wir solche Landesprivilegien als Faktor des Fortschritts schätzen, freilich nur in denjenigen Staaten, in denen die Arbeiterklasse durch ihre gewählten Vertreter einen Druck auf die Gesetzgebung ausüben vermag. Ohne diese Landeshoheit hätten wir heute weder die weibliche Fabrikinspektion, noch eine nennenswerthe Baukontrolle, noch die sonstigen schrittweisen Verbesserungen der Gewerbeaufsicht. Halten wir daher auch fernerhin prinzipiell daran fest, daß die Gewerbe-Inspektion Reichsangelegenheit sein müsse, so kann uns dies doch nicht hindern, jeden einzelstaatlichen Fortschritt als solchen, der schließlich der gesammten Inspektion zu Gute kommen muß, zu akzeptieren.

Der bayerischen Gewerbeaufsicht unterstanden im Berichtsjahre 7431 (8225\*) Fabriken mit 324 128 (330 690) Arbeitern und 85 150 (92 970) Handwerksbetriebe mit 220 074 (232 258) Arbeitern, insgesamt also 92 581 (101 195) Betriebe mit 544 202 (562 948) Arbeitern. Revidiert wurden 11 107 Betriebe = 12 pZt. mit 248 199 Arbeitern = 45,6 pZt. und zwar wurden von den Fabriken 55,8 pZt., von den Handwerksbetrieben 7,6 pZt. revidiert. Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen betrug in 3413 Fabriken 71 643, die Zahl der Jugendlichen in 8999 Fabriken 33 387, davon 3158 Kinder unter 14 Jahren. Der Rückgang der Handwerksbetriebe wird durch die wirtschaftliche Depression erklärt, während von den Fabriken ein Theil den Motorwerkstätten zugezählt werden mußte. Die Revisionsziffern lassen in Bayern von jeher zu wünschen übrig; der Trost, daß Betriebe, die zu Beanstandungen An-

laß geben, in erster Linie revidiert werden, ist ein schwacher und kann für die fehlende Kontrolle der übrigen Betriebe keinen Ersatz bieten. Die Reuanstellung dreier Assistenten wird hoffentlich in dieser Hinsicht einige, wenn auch nur unzureichende Besserung bringen.

Nicht minder nothwendig ist aber auch die Vermehrung der weiblichen Beamten, von denen jede gegenwärtig ein Gebiet von 1700 Fabriken mit 36 000 Arbeiterinnen zu beaufsichtigen hat, während in Hessen auf jede Assistentin im Jahre 1900 nur 444 Betriebe mit 6700 Arbeiterinnen entfielen. Dabei ist das bayerische Staatsgebiet nahezu zehn Mal so groß, als das hessische, ungerechnet die räumliche Trennung der Pfalz vom Mutterland, die das Reisegebiet vergrößert. Die jetzigen beiden Assistentinnen sind zu weisse Los überlastet, was auch aus dem Rückgang ihrer Revisionsziffern (von 1340 im Jahre 1900 auf 1138) ersichtlich ist. Eine solche Ueberlastung muß aber die Berufsfreudigkeit der Beamtinnen stark beeinträchtigen und zu einer schewalischen Erledigung der Dienstgeschäfte führen, die gerade bei der weiblichen Fabrikinspektion vermieden werden muß. Bei den Revisionen wurden 847 Beanstandungen erhoben, darunter 66 betreffend ungesetzmäßige Arbeitszeit, 290 betreffend sittliche und hygienische Mißstände und 477 wegen formaler Vorschriften.

Wichtiger als diese Zahlenangaben sind die einzelnen Beobachtungen der weiblichen Beamten. Der Sprechstundenverkehr mit Arbeiterinnen ist in der Regel äußerst gering; der Verkehr beschränkt sich zu meist auf Befragungen an Betriebsstelle, an die sich die Arbeiterinnen mehr und mehr gewöhnen und die sie ohne Scheu beantworten. Die Aufnahme der Beamtinnen durch die Unternehmer ist natürlich fast stets eine höfliche; indeß kommen auch Ausnahmen vor. So fand die eine Beamtin in der Pfalz bei einer Kleidermacherin ein sehr scharfes Entgegenkommen, das jedenfalls in den Verhältnissen dieses Betriebes seine Erklärung fand. Der Arbeiterinnenschutz weist in seiner Durchführung auch noch zahlreiche Mängel auf, die eine Verstärkung der Ueberwachung wünschenswerth erscheinen lassen. So wurden in fast in jedem der acht Bezirke Arbeiterinnen in für ihre Gesundheit völlig ungeeigneten Beschäftigungen vorgefunden, so z. B. in Vulkanisierräumen der Gummifabriken, Haderfortieranstalten, beim Weizen von Metallwaaren, beim Kleinschlag von Steinen, beim Bleiglasieren, auf Bauten, an Holzbearbeitungsmaschinen usw. Auch die Betriebseinrichtungen entsprachen vielfach nicht den auf die Gesundheit und Sittlichkeit nothwendigen Ansprüchen. Besonders schlimm steht es aber in solchen Werkstätten, auf welche der Arbeiterinnenschutz zur Zeit noch keine Anwendung findet, wie in Näh- und Puhwerkstätten und in der Heimarbeit. Nicht nur herrscht dort eine langausgedehnte Arbeitszeit, sondern die Arbeiterinnen werden in der Regel auch um ihren freien Sonntag gebracht. In Oberbayern verursacht die Durchführung der Sonntagsruhe in Puhmachereien große Mühe, und in Unterfranken fand die Assistentin Arbeitszeiten bis 12 Uhr Nachts, die sogar bis 2 Uhr ausgedehnt worden sei. Ein ähnlicher Fall wurde auch hinsichtlich eines Ateliers mit 50—70 Personen durch Gerichtsverhandlung festgestellt, ohne daß das Gericht die Anwendbarkeit der Konfektionsordnung anerkannte. Mehrfach wird daher ein besserer gesetzlicher Arbeiterinnenschutz von den Beamtinnen gefordert. In Preußen dürfte sich dies ein Gewerbe-Inspektor nach dem Dresfeld-Möller'schen Geheimeraß schon nicht mehr erlauben, sei die

\* In Klammern die entsprechenden Ziffern des Jahres 1900.

Forderung auch noch so berechtigt. Auch der Wöchnerinnenschutz läßt noch viel zu wünschen übrig. Freilich muß hier besonders die Krankenassenreform durch Erweiterung der Fürsorgepflicht auf sechs Wochen nach der Entbindung eingreifen, da die Noth manche Wöchnerin zu vorzeitiger Arbeitsaufnahme zwingt. Daß aber, wie in Oberbayern, ein Kassenarzt einer mündlich von ihm als gesund erklärten Wöchnerin die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses verweigert, dürfte bisher wohl noch nicht vorgekommen sein. Eine nahezu unkontrollierbare Zuflucht bietet den arbeitswilligen Wöchnerinnen die Heimarbeit, die um so bedenklicher ist, wenn es sich um die Zigarrenanfertigung handelt, wie dies im Bezirk Unterfranken nachgewiesen wurde. Es ist gewiß kein gutes Zeugniß für den deutschen Arbeiterinnenschutz, daß die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ein Verbot solcher gemeingefährlichen Arbeitsweise nicht ermöglichen, und gerade die Zustände in der Zigarrenhausindustrie sollten dem Gesetzgeber ein energisches Einschreiten nahelegen. Diese Heimarbeit ist in ständiger Ausdehnung begriffen, und wie der unterfränkische Bericht mittheilt, werden neue Zigarrenfabriken von vornherein so klein bemessen, daß mehr Arbeiterinnen zu Hause beschäftigt werden müssen, als in den Betrieben unterkommen können. Während dort im Jahre 1896 nur in 109 Haushaltungen mit 233 Personen Zigarren angefertigt wurden, kommt heute mehr als die doppelte Anzahl solcher Betriebe in Betracht. Auch hierfür wird eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse empfohlen. Ein wahres Glück, daß der preussische Maulkorb keine Bundesrathsverordnung ist.

Eine Heimarbeitsenquete veranstaltete auch die Assistentin in Niederbayern, die etwa 50 Heimarbeiterinnen der Dütenkleberei befragte. Sie fand 12stündige Arbeitszeit mit 60 s Tagesverdienst. Es ist meist die Arbeit von Wittwen unter Beihilfe ihrer Kinder! Der Lohn ist ein tarifmäßig festgesetzter, wird aber durch Zeitverlust beim Liefern beeinträchtigt. Wer könnte angesichts solches Hungerdaseins noch vom Segen der Hausarbeit reden!

Erhöhte Aufmerksamkeit widmen die Berichte diesmal der Arbeitszeit der Arbeiterinnen, wobei die Erfahrung bekundet wird, daß eine Verkürzung derselben unter das gesetzliche Höchstmah von Jahr zu Jahr immer deutlicher bemerkbar wird. Und nicht minder interessant ist die Beobachtung, daß auch bei den weiblichen Arbeitskräften die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Steigerung der Arbeitsleistung führt, obwohl anzunehmen ist, daß für viele Arbeiterinnen mit der Betriebszeit die Tagesarbeit nicht erledigt ist, weil das Hauswesen noch häufig ihre Kräfte in Anspruch nimmt. So berichtet der oberbayerische Beamte, daß in einer Trodenplattenfabrik trotz Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8½ Stunden täglich, bei gleichem Tageslohn eine vermehrte und verbesserte Arbeitsleistung erreicht wurde. Dies dürfte ein wesentliches Moment für die weitere gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen sein.

Die Ueberarbeit ist infolge der wirtschaftlichen Depression nahezu auf die Hälfte des vorjährigen Umfangs (von 20 694 auf 11 598 Arbeiterinnen) eingeschränkt worden, wobei indeß die bewilligte Dauer nur von 350 887 auf 240 206 Stunden sank. Die Behörden dürften an dieser Einschränkung unschuldig sein, und wenn, wie dies in Oberfranken geschah, Unternehmer überhaupt von jeder behördlichen Genehmigung im Einzelfalle entbunden werden (es

handelte sich um eine Konfervenfabrik), so erscheint dieser Rückgang höchst zweifelhaft.

Einer ganz eigenartigen Patronisierung erfreut sich die junge, weibliche Arbeiterschaft Augsburgs. Sorge um die Moral und Gesundheit derselben hat einige fürsichtige und freiberliche Damen veranlaßt, sogenannte Patronagen des heiligen Philippus Neri zu gründen, in deren Veranstaltungen die Schützlinge durch Spiele, Gesang, Vorlesungen und weibliche Handarbeiten unterhalten werden. Es sollen dem Bericht zufolge bereits vier solcher Patronagen errichtet sein, von denen die ersten drei weit über 300 Schützlinge zählten. In dem Bericht werden diese Veranstaltungen als unabwiesbares Bedürfniß bezeichnet. Wir sind dagegen der Meinung, daß die hochwohlgeborenen Damen sich besser um das Seelenheil ihrer eigenen Kreise kümmern mögen und die Aufsichtsbeamten die Arbeiterinnen desto mehr über den erzieherischen Werth und die wirtschaftliche Nothwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation als unabwiesbares Bedürfniß belehren könnten. Manche Missethäter in der dortigen Textilindustrie, vor Allem die langausgedehnte Arbeitszeit und die niedrigen Löhne, würden dann weit eher verschwinden. Was würde der Augsburger Beamte wohl sagen, wenn erwachsene Arbeiterinnen adlige Freifräuleins patronisiren wollten, denen sie an Lebenserfahrung doch gewiß weit überlegen sind!

Auch der Jugendschutz ist sehr der Verbesserung bedürftig und nur die strengste Kontrolle und scharfe Anwendung der in § 120c der Gewerbeordnung gegebenen Handhaben kann schädliche Ausnützung jugendlicher Arbeitskräfte verhindern. Skandalös sind Fälle von Beschäftigung Jugendlicher an gefährlichen Maschinen. In Oberbayern erkrankte ein am Sägegatter beschäftigtes Kind unter 13 Jahren tödtlich. In der Pfalz wurde ein Jugendlicher an der Dreschmaschine verwendet; ferner mußte die Verwendung Jugendlicher in Gusspubereien, an Ringeln und zur Nachtzeit in Glashütten vermindert werden. Lebhaft klagen die Berichte über Lehrlingszüchtereien, besonders in Schlossereien und mechanischen Werkstätten, vereinzelt auch in Buchdruckereien. Klagen der Arbeitgeber über Belästigungen durch die Lohnzahlungsbücher minderjähriger Arbeiter dauern fort. In der Pfalz wurden zwei Unternehmer, die sich weigerten, die Lohnzahlungsbücher einzuführen, in der Berufungsinstanz freigesprochen; die Fälle sind aber infolge staatsanwaltlicher Revisionsanträge noch in der Schwebe.

Die Versuche mit Einführung eines achten Schuljahres werden in einzelnen Gemeinden fortgesetzt, so in München, welches 24 Knaben- und 19 Mädchenklassen hierfür eingerichtet hat, darunter drei verbunden mit Schülerwerkstatt. In Augsburg versagte jedoch die Regierung die Genehmigung, weil der Erlass genereller Bestimmungen in Frage stehe.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung wissen die meisten Beamten von steigender Antheilnahme der Unternehmer und Arbeiter zu berichten. Besonders rühmt der Einleitungsbericht das Beständniß der organisierten Arbeiter in den einschlägigen Fragen. Gegen 31 Unternehmer mußte indeß im Strafwege eingeschritten werden. Die Zahl der Unfälle ist in drei Bezirken gegen das Vorjahr um 1071 zurückgegangen, dagegen in fünf Bezirken um 513 gestiegen. Wenn der Rückgang überwiegt, so ist die Erklärung dafür neben den verminderten Betriebs- und Arbeiterziffern vor Allem in den Produktionseinschränkungen, im Nachlassen der Arbeitsintensität, namentlich aber in der Ver-

monatlichen ärztlichen Untersuchungen enthalten muß. (§ 19.)

Der Arbeitgeber muß Bestimmungen erlassen über das Verbot der Mitnahme von Nahrungsmitteln in die Vulkanisierräume, Benutzung der Schutzeinrichtungen, Arbeitskleider und Befolgung der gegebenen Anordnungen. Diese Vorschriften können den trotz wiederholter Warnung zuwiderhandelnden Arbeiter mit sofortiger Entlassung bedrohen. (§ 15.)

Endlich werden Aushänge mit Angaben über den Luftraumgehalt der Arbeitsräume und Höchstzahl der Arbeiter, die darin beschäftigt werden dürfen, sowie der Aushang des Wortlauts dieser Verordnung angeordnet.

Die Schutzvorschriften dieser Verordnung sind rechtswirksam vom 1. Juli d. J. Nur soweit bauliche Veränderungen notwendig sind, kann von der höheren Behörde eine Ausnahmefrist bis zum 1. Juli 1903 gewährt werden.

So sehr der wesentliche Inhalt der Verordnung anzuerkennen ist, so kann er uns doch nicht völlig befriedigen. Vor Allem vermissen wir den gesetzlichen Arbeitsausschluß aller weiblichen Arbeiter, die erfahrungsgemäß eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung des Schwefelkohlenstoffs besitzen und bei denen sich in deren Folge schwere physische Störungen (Hysterie, Sterilität, Fehlgeburten) zeigen. Die allgemeine Vollmacht des Arztes, widerstandsschwache Personen von der Arbeit fernzuhalten, reicht nicht aus, da sich ein Arzt, noch dazu Vertrauensarzt einer größeren Gummiwaarenfabrik, nur dann zur Forderung des Arbeitsausschlusses weiblicher Personen entschließen wird, wenn die Gesundheitszerrüttungen allzu verheerend auftreten und schon zahlreiche Opfer forderten. Sodann schafft der Begriff „Arbeitspause“ anstatt der der notwendigen Ruhepausen mit solchen gefährlichen Arbeiten beschäftigten nicht die notwendige Erholung, deren sie bedürfen, denn der Aufenthalt in den übrigen Arbeitsräumen von Gummiabriken ist eher alles Andere, als der Gesundheit zuträglich, und wenn sich an die zweimal zweistündige Schwefelkohlenstoffarbeit eine je dreibis vierstündige Arbeitsschicht in einer anderen Betriebsabtheilung anschließt, so hat der Arbeiter anstatt einer durch Erholungspausen unterbrochenen Schwefelkohlenstoffarbeit eine durch Schwefelkohlenarbeit unterbrochene Gummiarbeit zu leisten. Das heißt denn doch den Gesundheitsschutz in sein direktes Gegenteil verkehren.

Die neue Verordnung dürfte den deutschen Gummiarbeitern Veranlassung geben, sich nochmals eingehend mit den gesundheitlichen Schäden ihres Berufes zu befassen und die Mängel des seit langen Jahres erwarteten Arbeiterschutzes zu prüfen. Das setzt jedoch in erster Linie voraus, daß sie sich besser als bisher der gewerkschaftlichen Organisation anschließen und tüchtige Ärzte für die ihnen drohenden Gefahren interessieren. Es ist bezeichnend, daß unsere Gesetzgebung, wo irgend sie auch zum Schutze der Arbeiter eingreift, niemals ganze Arbeit macht, sondern immer noch eine Reihe von Mängeln unberührt läßt, die die Kritik der Arbeiterorganisationen herausfordern.

Um die eingehende Prüfung der Tragweite der Verordnung zu ermöglichen, sei dieselbe nachstehend im Wortlaut wiedergegeben.

**Bekanntmachung,**  
betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaaren.  
Vom 1. März 1902.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb

gewerblicher Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisiert werden, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der Fußboden derjenigen Arbeitsräume, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff vulkanisiert werden, darf nicht tiefer liegen, als der sie umgebende Erdboden. Die Arbeitsräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche in's Freie führen, in ihrer unteren Hälfte geöffnet werden können und eine ausreichende Lüfterneuerung ermöglichen.

Die Räume müssen durch mechanisch betriebene Ventilatoreinrichtungen wirksam entlüftet werden. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann von einem mechanischen Betriebe der Ventilatoreinrichtungen Abstand genommen werden, sofern auf andere Weise für kräftige Lüfterneuerung gesorgt ist. Von besonderen Ventilatoreinrichtungen für die Vulkanisierräume kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde überhaupt Abstand genommen werden, sofern durch eine kräftige Abgaugung der Schwefelkohlenstoffdämpfe unmittelbar an ihrer Entstehungsstelle eine genügende Reinhaltung der Luft gewährleistet ist.

§ 2.

Die Vulkanisierräume (§ 1) dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden, auch dürfen andere Arbeiten, als das Vulkanisieren darin nicht vorgenommen werden. Anderen als den beim Vulkanisieren beschäftigten Arbeitern darf der Aufenthalt in den Vulkanisierräumen nicht gestattet werden.

Die Zahl der darin beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede mindestens zwanzig Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 3.

In die Vulkanisierräume dürfen nur die dem Tagesbedarf dienenden Mengen von Schwefelkohlenstoff gebracht werden. Die weiteren Vorräthe sind in besonderen, von den Arbeitsräumen getrennten Lagerräumen aufzubewahren.

Die zur Aufnahme der Vulkanisierungsflüssigkeit bestimmten Gefäße müssen von dauerhafter Beschaffenheit sein; die gefüllten Gefäße sind, so lange sie außer Benutzung sind, gut bedeckt zu halten.

§ 4.

Die Vulkanisierungs- und Trockenräume dürfen nur durch Dampf- oder Warmwasserheizung erwärmt werden.

Eine künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur mittels elektrischer, durch starke Schutzglocken verwahrter Glühlampen erfolgen.

Von den Vorschriften der Abs. 1, 2 können Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 5.

Die zum Vulkanisieren langer Stoffbahnen dienenden Maschinen (Walzenhysteme) müssen, um den Austritt von Schwefelkohlenstoffdämpfen in die Arbeitsräume thunlichst zu verhindern, mit einer Ummantelung (z. B. einem Glasgehäuse) überdeckt werden, aus welcher die Luft durch einen mechanisch betriebenen Ventilator kräftig abzusaugen ist. Das Betreten des ummantelten Raumes darf Arbeitern nur bei Betriebsstörungen gestattet werden.

In den Fällen, in denen eine Ummantelung der Maschine aus technischen Gründen nicht zugänglich ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde unter der Bedingung anderer geeigneter Schutzvorkehrungen, insbesondere der Aufstellung der Maschine in einer offenen Halle, der Beschäftigung derselben Arbeiter an der

fürzung der Arbeitszeit zu suchen, und es wäre sehr zu empfehlen, wenn die Aufsichtsbeamten über den Einfluß der letzteren einmal eingehendere Untersuchungen anstellen würden. Wie die Akkordarbeit die Unfallgefahr erhöht, schildert der oberfränkische Bericht, wonach ein großer Theil der in Steinhauereien vorkommenden Augenverletzungen auf die Nichtbenutzung von Schutzbrillen zurückzuführen sei. „Letzteres kam jedoch nicht als Widerpenigkeit der Arbeiter aufgefaßt werden“, heißt es weiter, „sondern es sind dies die Früchte der Akkordarbeit, welche den Arbeiter zu äußerster Straftausnützung anspornt, sodaß er Alles vermeiden muß, was ihm in seiner Thätigkeit irgendwie hinderlich sein könnte; darunter fällt zweifellos das öftere Reinigen der Schutzbrillengläser“. Kaum jemals ist in einem amtlichen Bericht der Fluß der Akkordarbeit in so offener Weise zugestanden worden.

Weniger Verständnis wird noch allgemein den Gesundheitsgefahren entgegengebracht, obwohl auch hier die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter fortgesetzt beitrebt sind, über dieselben Aufklärung zu verbreiten. Manche Berichte äußern sich sehr scharf über diese Verhältnisse und reden sogar von mangelndem Sinn für Hygiene. Daß ein solcher Vorwurf die Arbeitgeber weit mehr als die Arbeiter trifft, liegt klar auf der Hand, da die Arbeitsmethoden, Betriebs- und Reinlichkeitsverhältnisse sich der Einwirkung der Arbeiter meist entziehen und in erster Linie der Unternehmer für dieselben verantwortlich sein muß. Wo gute und gesunde Betriebseinrichtungen vorhanden sind, da gewöhnen sich auch die Arbeiter bald an peinliche Ordnung und Sauberkeit. Es wäre aber nutzlos, sie von ihnen dort zu verlangen, wo alle Voraussetzungen dafür fehlen oder wo ein intensives Arbeitssystem sie zu äußerster Zeitausnützung zwingt.

Bedenklich ist die Zunahme einer Reihe gefährlicher Berufskrankheiten, wie Phosphornekrose, Quecksilbervergiftung, Bleivergiftungen und vor Allem der Milzbrandvergiftungen, über die wir an anderer Stelle berichten.\* Auch über Typhuserkrankungen im Zusammenhang mit dem Beruf wird mehrfach berichtet. Es beweist dies, wie sehr der sanitäre Schutz der Arbeiter noch der Verbollkommenung bedarf.

Im Berichtsjahre wurde eine Spezialuntersuchung über die Arbeitsverhältnisse im Müllegewerbe veranstaltet, die Gegenstand einer besonderen Besprechung sein soll. Diese Enquête schließt sich früheren Untersuchungen über die Buchdrucker, Schlosser, Schneider, Schmiede und Maurer an.

Die bayerische Gewerbeinspektion, obwohl noch keineswegs die beste im Reiche, weist das erfreuliche Bild stetigen Fortschrittes auf, dem man seine Anerkennung nicht verfehlen kann. Aufsichtsbeamte und Arbeiterorganisation arbeiten gemeinsam und in enger Fühlung miteinander für die Durchführung des Arbeiterschutzes. Es ist gewiß der beste Vorzug der bayerischen Gewerbeinspektion, daß sie den hohen Werth der gewerkschaftlichen Mitarbeit auf diesem Gebiete zu würdigen weiß. Wäre es im ganzen Reiche so, dann stände es wahrscheinlich besser um den deutschen Arbeiterschutz!

#### Gesundheitsschutz der Arbeiter in Gummifabriken.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath eine Verordnung erlassen für solche Gummivaarenfabriken, in denen Gummivaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefeldämpfen vulkanisiert werden.

\* Wegen Raummangetts für die nächste Nummer zurückgestellt.

Die Verordnung, die am 1. Juli 1902 in Kraft tritt, für die etwa nothwendig werdende Vornahme baulicher Aenderungen aber bis zum 1. Juli 1903 Frist giebt, trifft zunächst Anordnungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, über die zum Schutze der Arbeiter gegen die Schwefelkohlenstoffvergiftung nothwendigen Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren und Beschäftigungsdauer sowie über den Ausschluß gewisser Arbeiterkategorien, ferner über die ärztliche Kontrolle, Führung von Kontrollbüchern und Erlaß von Betriebsordnungen, die die Arbeiter auf die zur Vermeidung von Vergiftungen nothwendigen Maßnahmen hinweisen. Die wichtigsten Reformen der Verordnung sind folgende:

Die mit Vulkanisierarbeiten Beschäftigten dürfen nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen und täglich höchstens bis zu vier Stunden in diesen Arbeiten thätig sein; zwischen den Arbeitsschichten muß eine mindestens einstündige Arbeitspause liegen. Personen unter 18 Jahren dürfen überhaupt nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden. (§ 10.)

Die mit solchen Arbeiten Beschäftigten müssen allmonatlich mindestens einmal im Betrieb einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und alle Arbeiter, bei denen Anzeichen von Schwefelkohlenstoffvergiftung bemerkbar sind auf ärztliche Anordnung, bis zu völliger Genesung, dagegen die gegen die Einwirkung von Schwefelkohlenstoff besonders empfindlichen Arbeiter dauernd von dieser Arbeit auszuschließen. (§ 13.)

Die Fußböden der Arbeitsräume dürfen nicht unter ebener Erde liegen. Die Arbeitsräume müssen mit unterhalb zu öffnenden Fenstern versehen sein, die ausreichende Lüfterneuerung gestatten. (§ 1.) Sie dürfen zu keinem anderen Zweck als zum Vulkanisieren benutzt werden und müssen für jeden Arbeiter mindestens 20 Kubikmeter Luftraum bieten. (§ 2.) Sie dürfen nur durch Dampf oder Warmwasser erwärmt und nur durch gut geschützte elektrische Glühlampen erleuchtet werden. Schwefelkohlenstoff darf nur für den Tagesbedarf darin lagern. (§§ 3 und 4.)

Die zum Vulkanisieren langer Stoffbahnen dienenden Maschinen müssen gänzlich ummantelt sein, der Raum innerhalb der Ummantelung muß kräftig ventilirt werden und darf von Arbeitern nur bei Betriebsstörungen betreten werden. Bei technischen Schwierigkeiten können durch die höhere Verwaltungsbehörde auch andere geeignete Schutzvorkehrungen gestattet werden; als besondere Schutzvorkehrungen werden genannt: Aufstellung der Maschine in einer offenen Halle, Beschäftigung derselben Arbeiter nur an zwei Tagen in der Woche. (§ 5.) Bei der Vulkanisierung aller anderen Gegenstände müssen Schutzkleiden angewendet werden, in die der Arbeiter nur die Hände einzuführen braucht. (§ 6.)

Die Trockenräume und sonstigen Trockenräume müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Einsetzen und Herausnehmen der Waaren nicht betreten zu werden brauchen. Das Betreten der Trockenräume und Vulkanisierungskammern während des Betriebes darf nicht gestattet werden. (§§ 8, 9.)

Der Unternehmer muß Arbeitskleider beschaffen, Wasch- und Ankleideräume und Wascheinrichtungen und Utensilien stellen. Die Räume müssen nach Geschlechtern getrennt, sauber gehalten und im Winter geheizt werden (§§ 11, 12.)

Der Arbeitgeber muß ein Kontrollbuch führen, das außer den Namen des Buchführers und des überwachenden Arztes sowie der mit Schwefelkohlenstoffarbeiten beschäftigten Arbeiter genaue Angaben über deren Alter, Wohnort, Tag des Arbeitsbeginns und Austritts, Art der Beschäftigung, Tag und Art der Erkrankung, Tag der Genesung und die Ergebnisse der



a) Der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern.  
b) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen.

Ferner muß in jedem Vulkanisierungsraum oder sonst an einer den Vulkanisierungsarbeitern in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 sowie die gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen wiedergibt.

§ 17.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1902 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1, 5, 6, 8 Abs. 2, § 12 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1903 gewährt werden.

**Eine weitere Bundesrathsverordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten** (vom 5. März 1902) wird im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie verlängert die Gültigkeit der bereits unterm 24. März 1892 erlassenen Bundesrathsverordnung um weitere zehn Jahre und dehnt das dort vorgesehene Beschäftigungsverbot auf Arbeiten in Räumen zum Decken des Brotzuckers, in Ausräumen und in den Trockenanlagen der Strontianziegeleien aus. Von allen weiteren Arbeitsbeschränkungen (betr. Arbeitszeit, Pausen, ärztliche Kontrolle usw.) ist abgesehen. Die Ausnahmevorschriften der früheren Verordnung sind bekanntlich im Jahre 1898 außer Kraft getreten.

**Steinarbeiterschutz.** Der Bundesrath erteilte in seiner Sitzung vom 8. März dem Ausschusantrage zu dem Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhanereien seine Zustimmung. Die Bekanntmachung der Vorschriften dürfte also wohl in kurzer Zeit zu erwarten sein.

**Zwangswelcher Bauarbeiterschutz.** Der Stadt Würzburg war aufgegeben worden, einen Bauaufseher aus Arbeiterkreisen aufzustellen. Die Stadtväter hielten jedoch eine solche Einrichtung für unnütz und führten Beschwerde durch alle Instanzen, von denen jetzt die letzte, das Ministerium, gesprochen hat. Es ließ die Weisung ergehen, daß die Aufstellung binnen drei Monaten vollzogen zu sein hat.

**Prof. Abbé in Jena** ist, wie die Frankfurter Zeitung mittheilt, Gegenstand einer außerordentlichen Ehrung der thüringischen Staatsminister geworden, die dem „genialen Förderer der Wissenschaften, dem opferfreudigen Gründer der Karl Reisk-Stiftung und dem wahren Freunde der Universität Jena“ eine Dankadresse überreichten. In der Adresse fehlen leider die Widmungen: „Dem unerschrockenen Verteidiger des Vereins- und Versammlungsrechts der Arbeiter und dem unermüdeten Vorkämpfer gegen die Reaktion in der waimarischen Regierung.“

**Zum Fabrikinspektor des ersten eidgen. Inspektionskreises** wurde Dr. Heinrich Wegmann, bisheriger erster Adjunkt des Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler, vom Bundesrath ernannt.

**Arbeitsnachweis und Arbeitslosen-Unterstützung in der Schweiz.** Das eidgenössische Industrie-Departement in Bern wird, wie es in seinem Geschäftsberichte für 1901 mittheilt, demnächst an die gesetzgeberische Prüfung der Frage herantreten — nachdem nun die Gutachten des Schweizerischen Arbeitersekretariats und der Züricher Kantonsregierung eingelaufen —, ob und eventuell wie die Organisation des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosen-Unterstützung durch Bundesgesetz zu regeln sei.

### Ein neues Lehrlingsgesetz in der Schweiz.

Die Regierung des Kantons Bern hat dem Großen Rathe (Landtage) den Entwurf zu einem Lehrlingsgesetz vorgelegt, der unter Anderem folgende Bestimmungen enthält: Das Gesetz erstreckt sich auf das Lehrlingswesen in Gewerbe und Handel. Lehrlinge dürfen nur solche Geschäftsinhaber annehmen, welche gewisse moralische und berufliche Garantie bieten; in irrtigen Fällen soll der Richter entscheiden. Derselbe ist kompetent, unter gewissen Umständen einem Geschäftsinhaber das Recht zum Lehrlingshalten zu entziehen. Die Lehrverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden und schreibt der Entwurf vor, was sie als Minimum enthalten sollen. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt, jedoch kann in dringenden Nothfällen die Regierung eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 11 Stunden für die männlichen Lehrlinge bewilligen; andererseits erhält sie die Ermächtigung, für anstrengende Arbeiten die Arbeitszeit unter 10 Stunden herabzusetzen. An den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ist die Arbeitszeit um eine Stunde zu kürzen. Hilfsarbeiten sowie Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, Ausgänge und dergleichen müssen innerhalb der ordentlichen, vorgeschriebenen Arbeitszeit verrichtet werden. Sonntagsarbeit ist verboten und kann solche nur ausnahmsweise für Gewerbe und besondere Verhältnisse von der Regierung gestattet werden. Der Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen, wie auch die Theilnehmung an den Lehrlingsprüfungen werden obligatorisch erklärt. Der Staat wird zur Förderung dieses beruflichen Bildungswesens größere Beiträge leisten; für das Jahr 1901 betrug seine bezügliche Leistung die Summe von Frs. 125 000. Die Oberaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes wird der Direktion des Innern bzw. der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, in der auch die Arbeiterschaft vertreten ist, zugewiesen. Für jeden Amtsbezirk bestellt die Regierung eine Lehrlingskommission als Aufsichtsbehörde und zwar nach den bezüglichen Vorschlägen der Handels- und Gewerbekammer, die ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Mit Rücksicht auf die weiblichen Lehrlinge sollen auch Frauen diesen Kommissionen angehören können. — Ein fortschrittliches Gesetz, wenn der Entwurf von den reaktionären Bauern und Kapitalisten im Großen Rathe nicht verschlechtert wird.

**Ablehnung des Achtstundengesetzes für den Bergbau im englischen Unterhause.** Wie dem „Vorwärts“ berichtet wird, wurde im englischen Unterhause infolge der verstoßten arbeiterschutfeindlichen Haltung der konservativen Bergarbeiterabgeordneten Wilson und Fenvid das Achtstundengesetz für die Miners mit 208 gegen 207 Stimmen abgelehnt. Für das Gesetz sprachen unter Anderem W. Abraham und Mair Hardie; gegen dasselbe die beiden erwähnten Bergarbeiter; die Bill fiel gegen die Stimmen der Radikalen, Liberalen, Iren und einiger Konservativen. Die beiden Bergarbeitervertreter haben in ihrem beschränkten Manchestergeist eine Verantwortung auf sich geladen, die sie erdrücken wird. Die Bergarbeiter werden endlich einsehen, daß sie Vertreter in's Parlament zu wählen haben, die ihre Interessen besser wahren, als diese manchesterlichen Schildknappen der Großkapitalisten. Die Anhänger des Arbeiterschutzes sind unter den englischen Arbeitern schon längst in der Mehrheit. Es bedurfte nur noch dieser eklatanten Niedertrötung der Arbeiterinteressen, um die alten Führer um den letzten Rest ihres Ansehens in der Arbeiterschaft zu bringen.

Maschine nur an zwei Tagen in der Woche, Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 gestatten.

## § 6.

Das Vulkanisieren aller anderen, nicht im § 5 bezeichneten Gegenstände muß, sofern es nicht im Freien erfolgt, unter Schutzkästen (Digestorien, Glasgehäusen) geschehen, in welche der Arbeiter nur seine Hände einzuführen braucht und welche die Dämpfe von dem Gesichte des Arbeiters fernhalten.

Aus den Schutzkästen muß die Luft kräftig abgesaugt werden.

## § 7.

Die Vorschrift des § 6 findet auch auf das Vulkanisieren sowohl der Außen- wie der Innenwände von Gummischläuchen Anwendung.

Beim Vulkanisieren der Innenwände darf es nicht geduldet werden, daß die Arbeiter die Vulkanisierungsflüssigkeit mit dem Munde ansaugen.

## § 8.

Nach ihrer Benetzung mit der Vulkanisierungsflüssigkeit dürfen die Waaren nicht offen in dem Vulkanisierungsraume liegen bleiben, sondern müssen entweder unter einem ventilierten Schutzkasten (§ 6) gehalten oder sofort in besondere Trockenräume verbracht werden.

Die Trockenräume oder sonstigen Trockenräume, in denen die Waaren alsbald nach dem Vulkanisieren künstlicher Wärme ausgesetzt werden, müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Einsetzen und Herausnehmen der vulkanisierten Gegenstände nicht betreten zu werden brauchen. Das Betreten der Trockenräume während sie im Vertriebe sind, darf den Arbeitern nicht gestattet werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen hiervon hinsichtlich des Trocknens von langen Stoffbahnen zulassen, wenn ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen sind.

## § 9.

Erfolgt das Vulkanisieren durch Chlorschwefeldämpfe, so müssen die zu ihrer Entwicklung dienenden Behälter oder Kammern so eingerichtet sein, daß ein Austritt der Dämpfe verhindert ist.

Das Betreten der Vulkanisierungskammern darf erst nach ihrer völligen Auslüftung gestattet werden; sie dürfen zu anderen Arbeiten als den zu dem vorbezeichneten Vulkanisierungsprozeß erforderlichen nicht benutzt werden.

## § 10.

Die Beschäftigung mit dem Vulkanisieren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder mit sonstigen Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, darf ununterbrochen nicht länger als zwei Stunden und täglich im Ganzen nicht länger als vier Stunden dauern; nachdem sie zwei Stunden gedauert hat, muß vor ihrer Wiederaufnahme den Arbeitern eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen mit solchen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden.

## § 11.

Der Arbeitgeber hat allen Arbeitern, welche mit den im § 10 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, Arbeitsanzüge in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

## § 12.

Von den Arbeitsräumen getrennt müssen für die im § 11 bezeichneten Arbeiter nach Geschlechtern gesonderte Wasch- und Ankleideräume vorhanden sein.

Diese Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In den Wasch- und Ankleideräumen müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

## § 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzten Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal monatlich jene Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Schwefelkohlenstoffvergiftung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Zeichen von Schwefelkohlenstoffvergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich der Schwefelkohlenstoffvergiftung gegenüber ganz besonders empfindlich erweisen, dauernd von Arbeiten der im § 10 bezeichneten Art fernzuhalten.

## § 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der mit Arbeiten der im § 10 bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. Den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. Den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes.
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und Austritts jedes der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung.
4. Den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters.
5. Den Tag der Genesung.
6. Die Tage und Ergebnisse der im § 13 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

## § 15.

Der Arbeitgeber hat Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Vulkanisierungsräume mitnehmen.
2. Die Arbeiter haben die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Schutzeinrichtungen sowie die ihnen überwiesenen Arbeiterkleider (§ 11) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter haben die vom Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2, § Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zu befolgen.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

## § 16.

In jedem Vulkanisierungsraume der im § 1 bezeichneten Art ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Befestigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

## Statistik und Volkswirtschaft.

## Die Streiks in Italien in den Jahren 1900/1901.

Es ist noch nicht die amtliche Statistik, weil diese in Italien immer länger auf sich warten läßt, als es wünschenswerth wäre. Die nachfolgenden Angaben sind eine Zusammenstellung, die wir einem Artikel von Alexander Schiavi, Redakteur des „Avanti“ in der Zeitschrift „Riforma sociale“ („Soziale Reform“) entnehmen.

Zuerst über die Streiks in der Industrie:

Die Streiks, von denen Genaueres zu ermitteln war, sind 105 im Jahre 1900 und 377 im Jahre 1901. Von den ersteren weiß man den Ausgang von 50; hier von sind 44 zu Gunsten der Arbeiter ausgefallen und sechs zu Ungunsten. Von den anderen ist der Ausgang in 224 Fällen bekannt. 197 Streiks endeten mit einem Sieg, 20 mit einer vollständigen Niederlage, vier brachten die Aufhebung der Fabrik durch die Arbeitgeber und einer die Gründung einer Produktions-Genossenschaft durch die Arbeiter.

Die Zahl der Beteiligten kann man nur annähernd feststellen. Besonders im Jahre 1901 gab es eine Reihe großer Massenstreiks, an denen mehr als 84 000 Arbeiter theilgenommen haben, so daß man, Alles zusammengerechnet, die Zahl der Streikenden nicht unter 125 000 schätzen darf, eine Zahl, die bis jetzt nie erreicht wurde.

Wenn man diese Streiks nach den Berufen und Industriezweigen vertheilt, hat man folgende Uebersicht. (Siehe nebenstehende Tabelle).

Beizufügen ist noch, daß in allen Fällen, wo ein Streik mit einer Niederlage beendet ist, dies nur geschah aus Mangel an Organisation und weil manche Streiks ohne jede ernste Grundlage oder Vorbereitung, nur aus Nachahmungstrieb entstanden sind.

Vor Allem charakteristisch für die italienische Arbeiterbewegung dieser zwei Jahre und von weitgehender Bedeutung sind die Lohnbewegungen und Streiks der Landarbeiter und Bauern.

Während des Jahres 1899 fanden nur neun solcher Streiks statt, aber im Jahre 1900 und besonders im Jahre 1901 waren es viel mehr. Leider ist es sehr schwer, über diese Streiks genaue Auskunft zu erlangen, weil sie immer in Ortschaften vorkommen, die sehr entfernt von allen Zentren der Arbeiterbewegung sind und weil sie meist eine sehr kurze Dauer haben.

Die Landarbeiterstreiks des Jahres 1900, von denen wir genaue Notizen haben, sind zwei im Gebiet von Ostiglia, zwei im Gebiet von Mantova und zwei in dem von Bologna, alle beide in Molinella; der erste dieser beiden endete mit einem Sieg, indem er eine von den Arbeitgebern beabsichtigte Lohnreduzierung unter den Satz von Lire 1,20\* verhinderte.

Der zweite endete mit einer vollständigen Niederlage, weil die Regierung den Besitzern so viele Soldaten stellte, wie nothwendig war, um die Ernte zu bewältigen. Im Polesine-Gebiet wurde trotz der Einmischung der Soldaten ein Streik gewonnen und eine Erhöhung des Erntepreises von 12 pSt. erobert, und ein anderer auch im Gebiet von Ferrara.

Im Jahre 1901 rechnet man, daß in der Provinz Mantova allein über 50 000 Bauernfamilien durch gut geführte Agitation und Streiks ihr Einkommen mit einer 15prozentigen Erhöhung (Lire 400 im Jahr) verbessert haben; das will heißen, im Ganzen ungefähr Lire 3 000 000. Die vereinbarten Tarife schwankten zwischen Lire 1,90 im Sommer und Lire 1,15 im Winter.

\* 1 Lira = 80 A.

Beruf	1900 1901	
	1900	1901
Weber.....	14	26
Spinner.....	5	13
Grubenarbeiter (Schwefel- und Steingruben) ..	6	16
Metallarbeiter und Maschinenarbeiter.....	6	12
Gießer und Schlosser.....	5	13
Arbeiter von Eisenbahn- u. Straßenb.-Werksstätten	1	4
Eisenbahnarbeiter.....	—	8
Straßenbahnarbeiter.....	2	9
Erdarbeiter und Handlanger.....	6	10
Maurer, Steinmetzen, Pflasterer, Marmorarbeiter	11	37
Riegelarbeiter, Töpfer, Sand- u. Cementarbeiter	2	19
Buchdrucker und Lithographen.....	5	7
Putzwerker.....	1	2
Gerber.....	—	8
Lederarbeiter.....	—	5
Färber.....	—	1
Bäcker und Müller.....	2	34
Holzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler u.)	5	16
Küfer.....	—	4
Glaser.....	5	5
Papierarbeiter.....	3	4
Chemische Düngerfabrikarbeiter.....	—	2
Kutscher.....	4	5
Fuhrleute.....	—	6
Transportarbeiter.....	—	1
Stallarbeiter.....	—	2
Hafenabladler.....	1	16
Hafen- und Werftarbeiter.....	4	7
Dampfschiff-Matrosen.....	—	3
Fischer und Fischhändler.....	—	5
Fleischer.....	—	1
Schneider, Schuster, Tricot- und Pelzarbeiter	—	14
Stroharbeiterinnen.....	2	6
Riffen- und Zahnstochermacher.....	—	3
Farbenfabrikarbeiter.....	1	2
Streichholzarbeiter.....	—	3
Tabakarbeiter.....	1	5
Maler, Vergolber, Gypser.....	1	5
Wagenarbeiter und Sattler.....	—	5
Seifen-Industrie.....	—	2
Holzohlenarbeiter.....	—	1
Wachsarbeiter.....	—	2
Elektrizitätsarbeiter.....	—	1
Gasarbeiter.....	—	2
Goldarbeiter und Uhrmacher.....	2	2
Verschiedene.....	6	24

In Polesine-Gebiet fanden zahlreiche partielle Streiks statt, wovon einer die ungewöhnliche Dauer von zwei Monaten und ein anderer eine Dauer von 22 Tagen hatte. Eine Lohnerhöhung von 16 bis 22 Centesimi pro Tag wurde erreicht. Die Lohnsätze schwankten zwischen 83 Centesimi im Dezember und Lire 1,52 im Juli; auch wurden die Arbeitsbedingungen der Ochsenführer theilweise verbessert.

In der Provinz Novara kamen in einer Zeit von drei Monaten 127 Streiks vor, die meistens ungünstig verliefen; aber als Ausgleich hat man in manchen Ortschaften, wie Borgolavezzaro, Granogio, Monticello, Tornaco, Cerano usw. die Thatsache, daß die Landarbeiter und Bauern sich durch die Vermittelung der Arbeiterkammern aber eine bedeutende Lohnerhöhung erkämpfen konnten, so daß sie statt Lire 90 Lire 180 pro Jahr bekamen, die Vorarbeiter Lire 150 statt Lire 130, und die Tagelöhner eine Verbesserung von 15 bis 25 Centesimi pro Stunde.

Im Gebiet der Provinz Verona gab es nur zehn Streiks, aber das Wichtigste ist, daß durch die Vermittelung des Comité des Bundes der Land-

arbeiter und des Präfecten in 34 Gemeinden Vereinbarungen erzielt wurden, durch welche die Grundbesitzer Lohnerhöhungen von 20 pZt. bewilligten und die Verbände als gesetzliche Vertreter der Arbeiterschaft anerkannten; in Nogara und Bigano wurden noch paritätische Schiedsgerichte zu Stande gebracht. In Brevenzuolo erhielten die Arbeiter durch die Vermittelung des Sekretärs des Verbandes ohne Streik eine Lohnerhöhung von 30 Centesimi und zu Isola della Scala genügte die Drohung mit einem Streik, um die Maßregelung um die Gründung des Verbandes thätiger Arbeiter rückgängig zu machen.

In der Provinz Parma wurden 70 Streiks gewonnen und eine durchschnittliche Verbesserung von Lire 90 pro Jahr für jede Bauernfamilie errungen.

In der Provinz Cremona erhielten über 15 000 Familien Lohnerhöhungen.

Im Gebiet der Provinz Ferrara brachte der große 49 tägige Streik, welcher durch die Bluttat von Berra geschändet wurde (ein Offizier ließ gegen die friedlich gesinnte Menge feuern, so daß es mehrere Tote und Verwundete gab), den Landarbeitern eine Lohnerhöhung von 10 bis 11 Centesimi, und ein anderer Streik hob die Lohnsätze von 70 Centesimi auf Lire 1. In Portomaggiore und Argenta wurde für die bereits angefangenen Arbeiter eine Vereinbarung erzielt, bei der die Bauern sich mit dem Versprechen einer Lohnverbesserung für das nächste Jahr zufrieden gaben und die Frage der Gruppenarbeit einem Schiedsgericht übergaben.

In der Provinz Bologna (in dem oben genannten Molinella) wurde ein Streik von 40tägiger Dauer durch ein Schiedsgericht beendet und die Landarbeiter eroberten noch einmal die Arbeitsbedingungen vom Jahre 1897, welche die Grundbesitzer nicht innegehalten hatten.

In Emilia wurde durch einen ausgedehnten Streik, der sieben Tage dauerte, die Abschaffung der Affordarbeit und eine wesentliche Lohnerhöhung erwirkt.

In Romagna erlangten die Reisarbeiterinnen von Conselice ohne Streik die neunstündige Arbeitszeit und Lire 1 Lohn pro Tag.

In Imola wurde eine Kommission von 20 Halbbauern mit der Bearbeitung eines neuen Vertrages beauftragt, ebenso in Ravenna. Aber in letzterer Ortschaft haben sich bis jetzt die Grundbesitzer geweigert, mit der Kommission in Unterhandlungen sich einzulassen.

In Forlì haben die Besitzer dem Vertragsprojekt der Bauern einen anderen Vertrag gegenüber gestellt und gegenwärtig versuchen die Bauern- und die Arbeiterdelegierten vor der Gemeindebehörde eine Verständigung zu erzielen.

Anderer Streiks, die im Allgemeinen eine Verbesserung der traurigen Lage der Landarbeiter gebracht haben, fanden noch in den Gebieten von Bergamo, Brescia, Lomellina, Piacenza, Bercelli, Mailand, Grosseto, Spinazzola, Bari und Corleone in Sizilien statt.

Als am 5. Mai vorigen Jahres der Staatsminister Giolitti anlässlich einer Interpellation über die Lohnbewegungen der Landarbeiter sprach, schätzte er die Verbesserungen, welche die Landarbeiter und Bauern durch diese Lohnbewegungen erzielt hatten, auf 48 Millionen Lire. Jetzt kann man ganz ruhig, ohne Furcht vor Uebertreibungen sagen, daß diese Summe gegenwärtig noch mindestens dreimal so groß ist. Das sind herrliche Früchte der Landarbeiterorganisation, die wir auch den deutschen Landarbeitern von Herzen gönnen würden.

## Die Streiks in Frankreich im Jahre 1901.

Bei der Direktion des Arbeitsamtes wurden im Jahre 1901 insgesamt 523 Streiks gemeldet, von drei derselben sind nähere Mittheilungen nicht eingegangen. An den übrigen 520 Ausständen waren insgesamt 111 200 Personen theilhaft; die Zahl der durch dieselben verloren gegangenen Arbeitstage betrug 1864. Darunter befinden sich 181 800 Arbeitstage, die auf 10 800 Arbeiter entfallen, welche nicht direkt an den Streiks theilhaft, sondern nur infolge der Ausstände zur Arbeitsruhe gezwungen waren. Der Umfang der Streiks ist im Jahre 1901 weit hinter der der zwei Vorjahre zurückgeblieben; im Jahre 1900 betrug die Zahl der Streiktage 3,7 Millionen, die sich auf 222 714 Ausständische vertheilten, im Jahre 1899 waren 740 Streiks mit 3,5 Millionen Arbeitstagen zu verzeichnen. Von den Ausständen im Jahre 1901 führten 308 mit 53 540 Streikenden zu einem vollständigen oder theilweisen Siege der Streikenden, 212 mit 57 660 Streikenden zu einem Mißerfolg. Zu den letzteren gehört der Ausstand der Hafenarbeiter von Marseille. Die acht hervorragendsten Ausstände umfaßten  $\frac{2}{3}$  der Streikenden und  $\frac{1}{2}$  der Streiktage. Es sind dies die der Grubenarbeiter von Montceau, der Hafenarbeiter von Marseille, der Porzellanarbeiter von Bierzon, der Maurer von Grenoble und Toulouse, der Schieferarbeiter von Rignac, der Gießer von Montluçon und der Grubenleute des Nord und Pas de Calais.

## Aus der Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der deutsche Buchbinderverband veröffentlicht in einem 252 Seiten starken Bande die Ergebnisse seiner statistischen Erhebungen vom Jahre 1900, den dreizehnten seit Gründung des Verbandes. An der Personalstatistik theilhaftigten sich 10 235 Buchbinder aus 226 Orten, 23,3 pZt. der dajelbst beschäftigten, von denen nahezu zwei Drittel der Organisation angehörten. In den 226 Orten waren 44 277 Personen, davon 16 665 Gehülften, 22 655 Arbeiterinnen, 2575 Hülfсарbeiter und 2382 Lehrlinge, in 4765 Betrieben beschäftigt. Von Heimarbeitern wurde nur eine geringfügige Zahl festgestellt (340 Arbeiter und 743 Arbeiterinnen); ferner arbeiten in der Buchbinderei z. noch 340 Strafgefangene. Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt bis 54 Stunden an 36 Orten, 54 bis 57 Stunden an 48 Orten, 57 bis 60 Stunden an 88 Orten und über 60 Stunden pro Woche an 54 Orten. Ein Minimallohn unter M. 18 wurde gezahlt an 45 Orten, M. 18 bis 21 an 95 Orten, M. 21 bis 24 an 35 Orten und über M. 24 an 10 Orten. Kost und Logis kam an 25 Orten vor.

Die Statistik giebt außerdem Auskunft über die Organisations-, Krankheits- und Sterblichkeits-, sowie Wohnungsverhältnisse der Theilhaftigten. Ihre sehr detaillierte Veröffentlichung zeigt, wie sehr gegenwärtig Werth darauf gelegt wird, die statistischen Ergebnisse für die gewerkschaftliche Hebung der Berufsverhältnisse an jedem einzelnen Orte nutzbar zu machen.

Der Verband der Buchdrucker hat die aus Anlaß der Durchführung des Tarifs vorgenommene Sperre der Grenzzahlfstellen nunmehr wieder aufgehoben. Der Verband hat zur Durchführung seines Tarifs bei amtlichen Druckerarbeiten eine Petition herausgegeben, die von den Mitgliedern des Tarifamtes und -Auschusses unterzeichnet ist.

Die Erörterungen über den Bau eines Verbandshauses und Errichtung einer eigenen Druckerei haben

(1900: 59 Vereine mit 130 Gruppen); Ortsgruppen der Reichsverbände hat der Gewerkschaftsverband 50 (1900: 18). Die Zahl der lokalen und Landesgewerkschaften nimmt ab, dafür nimmt aber die Zahl der Ortsgruppen der Reichsverbände (Unionen) zu.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der dem Gewerkschaftsverbände in Prag angehörenden Vereine betrug am Schlusse 1901: 22 755 (1900: 22 739). Die finanzielle Gebahrung war folgende: Die Einnahmen betragen im Berichtsjahre Kr. 18 218,39, die Ausgaben Kr. 17 856,10. Die Baarbestände betragen mit Schluß 1901 Kr. 10 891,51, davon der Streikfonds Kr. 8734,36. Für Streiks wurden ausgegeben Kr. 808,47. Reiseunterstützung wurde im Jahre 1901 an 184 Reisende mit Kr. 790,04, außerordentliche Unterstützungen an 43 Reisende mit Kr. 26,22 und 71 Nachtlager verabsolgt.

Die Thätigkeit selbst war folgende: Im Jahre 1901 wurden 2352 Korrespondenzen empfangen und 1347 geschriebene und 12 589 lithographierte versendet. 170 Personen wurde juristischer Rath erteilt, 29 Klagen zum Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, 21 Klagen zum Gewerbegerichte, vier Klagen zum Schiedsgerichte der Brudersladen, drei Klagen zum Bezirksgerichte in Lohnstreitigkeit, n. weitere 26 verschiedene Berufungen und Gesuche wurden ausgefertigt. Anfangs Juni 1901 wurde vom Gewerkschaftsverbände die Ertheilung von mündlich. n. juristischen Rathschlägen eingeführt und bis zum Jahreschlusse 665 Person unentgeltlich Rath erteilt. Weiter wurde in 26 Streitfällen mit der Unfallv. ch. rungsanstalt auf Kosten des Gewerkschaftsverbandes Rechtsbeistand gewährt, welcher in zwölf Fällen erfolgreich, in elf ohne Erfolg endete, drei Fälle wurden veragt.

Die Agitationsthätigkeit war folgende: Versammlungen, Vorträge und Konferenzen: 207 öffentliche Versammlungen, 24 vertrauliche, 15 Ver. ins. versammlungen, sieben konstituierende Versammlungen neu gegründeter Vereine, sechs Generalversammlungen, 47 Vorträge, 27 Konferenzen und Kongresse, fünf Versammlungen Arbeitsloser und 65 Meetings; zusammen wurden 403 von dem Gewerkschaftsverbände besichtigt. Interweniert wurde bei neun Streiks, und zwar in vier Fällen mit und in fünf Fällen ohne Erfolg.

Dem Verbande stehen zur Seite zwei Gewerkschaftssekretariate (Pilsen, Mladno) und zwei subventionierte Gewerkschaftsvertrauensmänner (Brüg, Budweis). Der Verband hat auch eine große Aktion behufs Alters- und Invalidenversicherung inszeniert.

### Kongresse u. Generalversammlungen.

Eine elsass-lothringische Gewerkschaftskonferenz wird am 27. April d. J. in Colmar stattfinden, auf welcher die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vertreten sein wird.

**Verichtigung.** In unserem Bericht über den Verbandstag der Steinseher (Nr. 9 d. Corr.-Bl.) ist auf S. 140, Spalte 1, Abs. 3 ein irreführender Fehler richtig zu stellen: Es soll dort nicht heißen, daß es laut den Erhebungen des Verbandes von Jahre 1901 „insgesamt“ 5775 Steinseher und 2282 Kammer gab, sondern diese Zahlen beziehen sich nur auf die an der Erhebung beteiligten Orte, während die Gesamtzahl der Berufsgenossen 11 bis 12 000 beträgt.

**Der Kongreß der Arbeiter(innen) in der Niederländischen Kleidungsindustrie.** Obwohl die Arbeiter aller Industrien gegenwärtig leiden, so giebt es doch keine Industrie, die die Schöpfer des Reichthums mehr ausgebeutet, als die Konfektionsindustrie. Hier, wo die Hausindustrie noch üppig gediebt und in den meisten Fällen die gesetzliche Kontrolle unmöglich

macht, wo die Arbeiter der Willfür der „Sweater“ (Zwischenperson die vom „Sweat“ (Schweiß) von Anderen lebt) überliefert sind, ist die Organisation eine Lebensfrage. Trotzdem ist bis vor kurzem doch in dieser Richtung wenig geschehen. Die Schneider hatten wohl schon einige Jahre eine kleine Organisation, aber diese konnte nur mit Mühe ihr Leben fristen und was noch bestand, wurde durch Parteisticht und Rivalität zerrissen. Anders wurde es, als sich die Näherinnen in Amsterdam organisierten. Unter der Devise: „Allen een“ stifteten sie einen Verein, der nicht allein in Amsterdam, sondern auch außerhalb eine große Kraft entwickelte und sich in kurzer Zeit zu einem Verband auswuchs. Zwei eifrige Streiterinnen, Fräulein S. P r y e s und M o o s j e B o s haben sich hierbei Verdienste erworben. Später kam das Schattenbild der Schneiderorganisation zu einem Kompromiß mit den Näherinnen, woraus eine gemeinsame Organisation beider Gruppen entstand.

Nachdem das Probjahr des Verbandes verstrichen war, wurde am 24. Februar 1902 in Amsterdam der erste Kongreß abgehalten, auf welchem gegenwärtig waren die Filialen: 1. Schneider: Amsterdam, Utrecht, Groningen, Enschede und Gulenberg; 2. Näherinnen: Amsterdam, Den Haag und Groningen; 3. Damenschneider: Amsterdam. Aus dem Jahresbericht (von Moosje Bos, Schriftführerin) sieht man, daß noch allen finanziellen und anderen Schwierigkeiten der Verband doch stärker geworden ist. In Enschede wurde mit Hilfe der Metallarbeiter eine Filiale von Schneidern und Näherinnen errichtet. In Gulenberg geschah dasselbe mit Hilfe der Zigarrenmacher und in Rotterdam durch das Gewerkschaftsamt; in Amsterdam wurde noch eine Filiale von Strickerinnen errichtet und in verschiedenen Städten, n. A. Kampen, Tilburg, Wageningen und Zwolle, Korrespondenten für den Verband gewonnen.

Die Fachzeitung „Naafters- en Kleemakersbode“ (Näherinnen- und Schneidervote) hatte auch noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, denn die Ideen gehen hier nur sehr langsam vorwärts, wie mit Allem hier in den Niederlanden. Nicht unkonst werden wir die Chinesen von Europa genannt. Wie viel mehr Mühe kostet es also, um Arbeiter, die halbe Nächte für einen Hungerlohn arbeiten, und dann wieder Wochen hintereinander ohne lohnende Arbeit sind, an Lesüre zu gewöhnen. Am besten kann man den mühevollen Kampf dieser Organisation beurtheilen durch den Rechnungsbericht:

#### Verbandskasse:

Einkünfte . . .	fl. 406,91	(M. 678,18)
Ausgaben . . .	70,12	(„ 1 6,86)
Saldo . . . . .	fl. 336,79	(M. 561,32)

#### Fachzeitung:

Einkünfte . . .	fl. 547,49	(M. 945,81)
Ausgaben . . .	878,16	(„ 1463,60)
Saldo minus fl.	330,67	(M. 517,79)

Totale Einkünfte . . . . .	fl. 974,40	(M. 16 3,99)
„ Ausgaben . . . . .	948,28	(„ 1580,46)

Totaler Saldo . . . . .	fl. 26,12	(M. 43,53)
Schuld . . . . .	55,60	(„ 92,66)
Saldo . . . . .	fl. 29,48	(M. 49,13)
Noch zu empfangen . . .	83,63	(„ 139,41)
Ueberschuß . . . . .	fl. 54,15	(M. 90,27)

Einkünfte der Streikkasse fl. 24,53 (M. 40,90). Ausgaben keine.

Wir sehen hieraus, daß das Widerstandsvermögen dieser Organisation noch sehr schwach ist, wie noch bei vielen in den Niederlanden, aber hoffentlich wird es sich mit der Zeit bessern, wenn nur erst die Gleichgültigkeit der Arbeiter einmal gewichen sein wird. Bis dahin muß man eben Geduld haben.

A. J.

in einer Leipziger Buchdruckerversammlung zu einem Protest gegen die Absicht der Verlegung der Korrespondent-Redaktion von Leipzig hinweg geführt, in welchem diese Verlegung als eine Straßverlegung des Redakteurs bezeichnet wird. Der Redakteur hat denn auch, obwohl er zuvor im „Corr.“ für diese Verlegung nach Berlin plädiert hatte, glücklich auf diesen Köder angebissen und seine Stellungnahme insoweit korrigiert, daß er für die Errichtung einer Verbandsdruckerei in Leipzig eintrat. Wenn die Leipziger Buchdrucker sich vom „Correspondent“ und Verhäufer sich von Leipzig nicht trennen können, so wird eben Alles beim Alten bleiben und der deutsche Buchdruckerverband den Schaden davon haben. — Im Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands findet bis zum 25. März eine Urabstimmung über Vorstandsanträge, betreffend die Einführung der Arbeitslosenunterstützung statt. — Den Mitgliedern des Zentralvereins der Bildhauer wird in erneuter Urabstimmung der Antrag auf eine Herabsetzung der Leistungen der Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung auf 75 % pro Tag und Erweiterung der Starenz zwischen zwei Unterstützungsperioden von 20 auf 26 Wochen unterbreitet werden, wogegen der bereits beschlossene Ertragsbeitrag nur auf 13 statt 26 Wochen erhoben werden soll. — Das Organ des Hand Schuhmacherverbandes stellt die bemerkenswerthe Thatsache fest, daß Mitglieder dieses Verbandes zugleich auch Mitglieder deutscher (H.-D.) Gewerkschaften sind, natürlich des Bezugs der Unterstützung wegen. Sie sind indeß um ihre Erwartungen betrogen worden, da der Gewerkschaften auf Grund eines entsprechenden Beschlusses ihre Unterstützungsansprüche zurückwies. Hoffentlich ziehen diese allzu Vorsichtigen daraus die Lehre und verschonen die Gewerkschaften mit ihrer Mitgliedschaft, die wir schon aus prinzipiellen Gründen nicht billigen können. Den freien Gewerkschaften wäre zu empfehlen, durch entsprechende Beschlüsse diesem Doppelmitgliedschaftssystem gleichfalls entgegenzuarbeiten. Da ihre Unterstützungsleistungen fast stets denen der Gewerkschaften überlegen sind, so werden nur sie den Vortheil davon haben. — Dem Holzarbeiterverband haben sich die Mitglieder des aufgelösten Berliner Jalonsarbeiterverbandes angeschlossen. — Die Fachkommission der Gastwirthschaftsgewerkschaften Berlins richtete an das Berliner Polizeipräsidium eine Petition mit dem Ersuchen, von dem Rechte der Vorchrift einer längeren Ruhezeit für Gehülften und Lehrlinge gemäß Ziffer I der neuen Bundesrathsverordnung im Interesse der Gesundheit der Gastwirthschaftsangestellten Gebrauch zu machen. — Der Vorstand des Unterstützungsvereins der Kupferschmiede hat gemeinsam mit dem Ausschuss beschlossen, zwecks Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben vom 1. April 1902 ab von sämmtlichen Unterstützungen 15 pSt. und alle Bruchtheile einer vollen Mark in Abzug zu bringen sowie Umzugsunterstützungsgesuchen nur mit Genehmigung des Vorstandes in jedem Einzelfalle stattzugeben. — Die Arbeitslosenzählung des Verbandes der Zimmerer vom 31. Januar 1902 ergab im Vergleich zu derjenigen vom 8. Januar 1900 folgende Ergebnisse:

Jahr	Es betheiligten sich		In Arbeit waren		Arbeitslos waren wegen					
	Sabstalten	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Krankheit	in Prozenten	Arbeitsmangel	in Prozenten		
1900	245	12471	9125	73,17	422	3,28	221	1,77	2703	21,68
1902	388	20606	15225	73,89	661	3,21	200	0,97	4520	21,93

#### Von den ausländischen Gewerkschaften.

Die englischen Gewerkschaften wollen den Entscheid des Oberhauses, Handlungen ihrer Beamten und Mitglieder

korporativ verantwortlich und haftbar zu machen, auf gesetzlichem Wege aus der Welt schaffen. Das parlamentarische Comité der Trade Unions will nach Ostern im Parlament folgende Novelle zum Trade-Uniongesetz einbringen. „Werden von einem Beamten, Diener oder Agenten einer Trade Union zwecks Förderung eines Streiks, Lockouts oder irgend eines industriellen Konflikts zwischen Unternehmern und Arbeitern ungesetzliche Handlungen begangen, so darf der gerichtliche Prozeß oder das gerichtliche Verfahren nicht gegen die Trade Union oder gegen die Personen, die ihre Beamten oder Vertreter sind, gerichtet sein; es sei denn, daß die Leitung der Trade Union nachweislich den Beamten, Diener oder Agenten zu den ungesetzlichen Handlungen ausdrücklich autorisiert hat.“ —

**Der internationale Transportarbeiter-Verband**, dem die Transportarbeiter der wichtigsten Länder (ausgenommen Amerika) angehören, benutz das von der englischen Dock-, Wharf-, Riverseids- and General Worker-Union herausgegebene Vierteljahrsblatt „Dock Record“, von Ben Tillet redigiert, das in englischer Sprache erscheint, als Verbandsorgan zu seinen regelmäßigen Mittheilungen.

#### Die Thätigkeit des czechoslawischen Gewerkschaftsverbandes für das Jahr 1901.

In Oesterreich besteht außer der Gewerkschaftskommission Oesterreichs in Wien noch eine selbstständige zentrale Gewerkschaftsorganisation der czechoslawischen Arbeiter, mit dem Sitze in Prag. In dem Rechenschaftsberichte der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für das Jahr 1901 ist Folgendes zu lesen: „Die guten Beziehungen der Reichskommission zur czechoslawischen Gewerkschaftskommission in Prag haben sich auch in diesem Berichtsjahre in erfreulicher Weise befestigt, und es wurden viele Aktionen nach erfolgter Verständigung gemeinsam durchgeführt.“ Dies zur Charakteristik der Ziele und Bestrebungen des czechoslawischen Gewerkschaftsverbandes.

Der czechoslawische Gewerkschaftsverband arbeitete im Jahre 1901 — das fünfte Jahr seiner Thätigkeit — unter sehr schwierigen Verhältnissen. Die industrielle Krise, welche gleich anfangs des Jahres einzelne Industrien arg heimsuchte, wurde von den Arbeitgebern weidlich ausgenutzt, was an manchen Stellen zu einer vollständigen Vernichtung der gewerkschaftlichen Organisation führte. So mußte z. B. die gewerkschaftliche Organisation der Weißgerber einen sechsmonatlichen Kampf mit den Unternehmern ausfechten. Die Unternehmer ließen lieber ihre Häute in Deutschland verarbeiten, um nur die hiesigen Arbeiter auszuhungern und selbe dann um die recht namhaften Errungenschaften der gewerkschaftlichen Organisationen zu bringen. Die Arbeiter haben jedoch diesen Kampf siegreich ausgefochten; nach einer sechsmonatlichen Aussperrung mußten die Unternehmer kapitulieren, ansonsten sie die Betriebe überhaupt aufgeben mußten.

Wenn die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter trotzdem nicht zurückging, so ist dies ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Einsicht der Arbeiter, daß die gewerkschaftliche Organisation ihre beste Zufluchtsstätte sei, was zu den besten Hoffnungen in günstigsten Wirtschaftsperioden berechtigt.

Ende 1901 gehörten dem Gewerkschaftsverbande 582 Bildungs- und Gewerkschaftsvereine und Gruppen an. Hierbei sind nicht mitgerechnet jene Vereine und Gruppen, welche mit ihren Beiträgen zum Gewerkschaftsverbande im Rückstande sind. Von den Vereinen waren am Schlusse des Jahres 1901 227 Bildungsvereine, 49 Gewerkschaftsvereine mit 174 Gruppen

**Der Dänische Maurerverband** hielt anfangs Februar in Kopenhagen seinen elften Kongress ab. Erschienen waren außer dem Verbandsvorstand 89 Delegierte aus 61 Zahlstellen, welche zusammen eine Mitgliederzahl von 4649 repräsentierten. Fünf Zweigvereine waren nicht vertreten, dagegen aus ausländischen Organisationen der Vorsitzende der schwedischen Bruderorganisation, Nils Persson und aus Deutschland Genosse Bömelburg, Hamburg. Im Geschäftsbericht wurde zunächst auf die Verhandlungen mit den Arbeitgeberorganisationen, betreffend den neuen Lohnarif und welche bald zum Abschluß gelangen würden. Die Rechnungen des Verbandes wiesen für das Jahr 1900 eine Bilanz von Kr. 56 525,79 und für das Jahr 1901 eine solche von Kr. 41 125,81. Die Unfallversicherung balanzierte mit Kr. 31 950,51 im Jahre 1901 gegen Kr. 30 183,29 im Vorjahre. Die ausbezahlten Versicherungssummen betragen Kr. 16 000 für das Jahr 1900 und Kr. 20 000 im Jahre 1901. Der gesammte Rechenschaftsbericht wurde einstimmig angenommen. Hierauf berichteten die erschienenen Vertreter der ausländischen Bruderorganisationen über die Bewegung in ihren Ländern. Von den gefaßten Beschlüssen sind zu nennen: Die Entbindung der Mitglieder von der Beitragsleistung, welche das 60. Lebensjahr erreicht, sobald sie mindestens zehn Jahre Mitglied der Organisation sind. Die Streikunterstützung aus der Verbandskasse soll für die Folge an die Zweigvereine gezahlt werden, sobald 10 pZt. ihrer Mitglieder sich im Konflikt befinden, anstatt wie bisher 50 pZt. Von der Beitragszahlung für den Unfallversicherungsfonds sind die zur Genügung ihrer Wehrpflicht einberufenen Mitglieder fortan entbunden. Die Gesellenproben, die unter Aufsicht des Verbandes abgelegt werden, sollen abgeschafft werden mit diesem Frühjahr, und können die Mitglieder, welche über 30 Jahre alt sind und der Organisation mindestens zehn Jahre angehören, solche Prüfung ablegen. Zur Regelung dieser Frage mit Ausländern soll der Vorstand sich mit den ausländischen Bruderorganisationen in Verbindung setzen. Die Frage bezüglich Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit wurde dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Ein Antrag auf Bekämpfung der christlichen Arbeiterorganisation wurde nach längerer Diskussion durch eine besondere Resolution abgelehnt mit der Motivierung, daß diese Bewegung in Dänemark so bedeutungslos wäre, daß es nicht nötig wäre, einen Beschluß in dieser Hinsicht herbeizuführen. Ein anderer Antrag auf Austritt aus der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften wurde vom Antragsteller selbst zurückgezogen. Der nächste Kongress findet 1904 in Kopenhagen statt. Zum Geschäftsführer wurde S. Rasmussen per Affirmation wiedergewählt.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Aussperrung der Diamant- und Textilarbeiter in Holland.

Der heftige Streit, der augenblicklich in Amsterdam seitens der Diamantarbeiter gegen die Juweliere in Amsterdam geführt wird, ist eine Lebensfrage für die Organisation dieser Arbeiter geworden. Die Ursache hierzu war eine Streitigkeit mit der Firma Asscher (eine der größten in der Diamantindustrie) über die Nachtarbeit. Das Personal „Duizend“ (Name des Meisters dieser Arbeitergruppe) war mit dem Verbot der Nachtarbeit seitens des „Allgemeinen Diamantarbeiter-Verbandes“ nicht zufrieden und trat aus dem Verband aus und höhnte die Mitglieder des Verbandes durch eine Annonce in den Zeitungen. Als

Antwort hierauf verbot der Verband seinen Mitgliedern, mit diesem Negatenen zusammen zu arbeiten, worauf die Firma Asscher mit Aussperrung der Verbandsmitglieder antwortete. Da nun diese Firma durch das energische Auftreten der Arbeiter, trotz der servilen Hilfe der heiligen Hermandad, beinahe keine Streikbrecher finden konnte, rief sie die Hilfe des Unternehmerverbandes, des „Amsterdamer Juweliervereins“ an, der dem „Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiter-Verband“ mit der allgemeinen Aussperrung drohte, wenn er nicht bewilligte, daß seine Mitglieder mit Unorganisierten arbeiten dürften.

Nun scharten sich jedoch die Diamantarbeiter aller Richtungen (von den Ultrarevolutionären bis zu den Christlichen) um das Banner des „Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiter-Verbandes“ und so wurde die anmahende Forderung des „Amsterdamer Juweliervereins“ entschieden abgewiesen. Natürlich war nun, da diese Unternehmerorganisation gerne ihre Kräfte an der Arbeiterorganisation probieren wollte, die Aussperrung die Antwort auf diese Weigerung.

Da nun aber durch die eigenen Mittel und die Unterstützungen von außerhalb (die Diamantarbeiter stehen in den Beiträgen beinahe den englischen Tradesunions zur Seite und ist die Aufopferung der noch arbeitenden Diamantarbeiter bewundernswürth) der Streit ruhig, entschieden und mit Ausdauer durch die Arbeiter geführt wird, da selbst verschiedene Firmen in der Diamantindustrie bankrott gingen und die Besitzer der Fabriken nicht genug an Miethe empfangen, haben diese nun mit den Juwelieren eine Abrede getroffen, wenn die Aussperrung nicht bis zum 15. März beendet ist, alle Fabriken zu schließen. Man denkt, auf diese Weise den Widerstand der Diamantarbeiter zu brechen. Doch ich glaube, daß diese „Herren im eigenen Hause“ sich sehr zu ihrem Schaden verrechnen werden, denn außer der Solidarität der Arbeiter in den Niederlanden, die trotz aller Zerrissenheit wegen Meinungsverschiedenheiten in Zeiten der Gefahr noch Niemand betrogen hat, ist noch die internationale Solidarität der Arbeiter da, die sich ja auch bei dem allgemeinen Ausstand in Dänemark so glänzend bewiesen hat.

Daß in ersten Zeiten die Arbeiter aller Richtungen sich mehr und mehr einander nähern, beweist die Aussperrung der Textilarbeiter zu Enschede.

Sahen wir bei den Diamantschleifern eine gut organisierte Streithalanz, so finden wir hier eine Arbeitergruppe, die jedem Menschen Mitleid abzwängen muß. Bei einem beträchtlich höheren Lebensstandard und übermäßig langer Arbeitszeit werden hier Löhne bezahlt, die nur zu vergleichen sind mit den Löhnen während der 80er Jahre in meiner Heimath Schleifen (Langenbielau, Peterswaldau usw.). Das Arbeiterschutzgesetz, mit Bezug auf die Kinderarbeit, wird hier noch so häufig durch die Fabrikbespoten von „Zwente“ übertreten, daß es kein Wunder ist, wenn man hier Jünglinge von 18 bis 20 Jahren, hinfällig wie Greise, sieht. Diese niedrige Entlohnung bei solcher ermattenden intensiven Akkordarbeit war einem dieser Fabrikanten noch zu hoch, und darum dekretierte er nach verschiedenen früheren Lohnabzügen einen neuen von 12 pZt. für die Dedentweber. War es nun ein Wunder, daß das Maß überließ und die Dedentweber (136 Mann) erklärten, dann lieber die Arbeit niederzulegen? Herr van Heel probierte es mit allen Mitteln, um aus den übrigen Textilarbeitern Streikbrecher anzuwerben und, da ihm dies nicht gelang, nahm er zuletzt seine Zuflucht zu einer allgemeinen Aussperrung seiner Arbeiter, wodurch circa 2 000 Arbeiter arbeitslos sind.

Soweit gebe ich nichts Neues; jedoch giebt diese Aussperrung reichlich Stoff zum Nachdenken. Erstens

finden wir auch unter diesen „Varietas der menschlichen Gesellschaft“ nicht allein selbstbewußte Gewerkschaftler, sondern auch Leute, die noch willig ihr Ohr leihen zu den Zufriedenheitspredigten. Zweitens hat unser allerchristlichster Premierminister Dr. A. Kuiper, sich große Mühe gegeben, um diesen Fabrikanten zu bewegen, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, jedoch vergebens; er stieß seinen Kopf hier ebenso ein, wie in England. Es ist nun einmal nicht Jedem gegeben, den Friedensrichter zu spielen. Wie naive! Regierungen sind wohl gut genug, um servile Dienste den „Herren im eigenen Hause“ zu erweisen, die Arbeiter zur Reason zu bringen (siehe Hafnarbeiterstreik zu Rotterdam), aber wenn sie die Dreistigkeit besitzen, einmal die Arbeiter in Schutz zu nehmen, dann sind die Unternehmer übel zu sprechen. Doch zeigt sich bei dieser ganzen Affäre, daß das französische Schriechwort sich auch hier bewährt: „Les idées marchent“ („Die Ideen gehen vorwärts“); denn alle Richtungen protestieren gegen das despotische Vorgehen dieses Fabrikanten und unterstützen die Weber so kräftig wie möglich. Sie haben erkannt, daß die Arbeiter das Recht besitzen, sich Annahmen der Arbeitgeber zu widersetzen. Dieser Gedanke spukte auch sicherlich in einem unbewachten Augenblick, wo sie nicht unter der väterlichen Obhut ihres geistlichen Hirten standen, durch die Köpfe der Mitglieder des „Antifozialdemokratischen Eisenbahnerverein Recht und Pflicht“, als sie die folgende Resolution annahmen:

„Der „Antifozialdemokratische Eisenbahnerverein Recht und Pflicht“ erwägend, daß die Aussperrung usw. —, fordert alle Mitarbeiter auf, die Regierung zu ersuchen, binnen kurzer Zeit ein Gesetz zu erlassen, wobei Industrien gegen eine Minimalentschädigung enteignet werden können, der Betrieb durch Staat oder Gemeinde exploitiert, und Diejenigen, die Mißbrauch von ihrer Macht als Arbeitgeber machen, unfähig erklärt werden, jemals wieder eine Unternehmung zu betreiben.“

Wir sehen hier die Arbeiter in einem verzweifelten Ringen mit einem übermächtigen Kapital und dieser Streit wird höchstwahrscheinlich nach dem 15. März noch schwieriger; denn dann kann man rechnen, daß bei den Diamantarbeitern die Einkünfte bei sehr viel erhöhten Ausgaben sich bis auf ein Minimum beschränken werden, das durchaus unzureichend ist für die Aussperrten. Es werden dann zirka 7000 Diamantarbeiter und 2000 Weber zu unterstützen sein, und dann glaube ich, wohl nicht vergebens eine Bitte an meine Landsleute zu richten, durch kräftige Unterstützung zu helfen, den Aussperrten den Sieg zu erringen und den „Herren im eigenen Hause“ einen Strich durch ihre Rechnung zu machen.

Dordrecht.

A. Janßen.

### Deutschland.

**Die Aussperrung der Textilarbeiter in Greiz** ist beendet. Die Fabrikanten veröffentlichten in den bürgerlichen Blättern eine Erklärung, wonach sie die Webereien wieder öffnen wollten. Auch sollte ein neuer Minimaltarif Geltung erhalten, wobei jedoch in den Fällen, wo bereits höhere Löhne vorgesehen sind, als in dem neuen Tarif, diese in Geltung bleiben sollen. Ueberflüssiger Weise drohten die Fabrikanten mit weiteren Aussperrungen in den neu angeschlossenen Betrieben, wenn der Ausstand nicht bis zum 8. März für beendet erklärt würde. Daß diese Drohung auf die Beschlüsse der Arbeiter ohne Einfluß sein würde, bewies die Haltung derselben. Obgleich die Fabrikanten Voten in alle benachbarten Dörfer entsandten, um die dort wohnenden Arbeiter von der Ausschließung der Fabriken in Kenntniß zu setzen, erschienen nur sehr

wenige derselben an der Arbeit; in Massen aber fanden sie sich in der vom Streitcomité einberufenen Versammlung ein. Die Versammlung beschloß, die Arbeit am 7. d. M., früh 8 Uhr, wieder aufzunehmen. Die Arbeitsaufnahme gestaltete sich zu einer imposanten Kundgebung; mit Sang und Klang zogen die Aussperrten in geschlossenen Kolonnen in die Fabriken ein.

### Die Aussperrung der Schneider in München.

Die vom Arbeitgeberverband des Schneidergewerbes in München angeordnete Aussperrung der Schneider und Schneiderinnen ist thatächlich in Kraft getreten. Sämtliche dem Scharfmacherverbände angehörenden 35 Firmen haben rücksichtslos ihre Leute, sogar solche mit zwanzigjähriger Dienstzeit, auf's Pflaster geworfen. Aussperrt sind zirka 650—700 Gehülften, darunter etwa 400 Verheirathete mit beiläufig 500 Kindern. Die Gehülften verlangen nur, den vor drei Jahren vereinbarten und demnächst ablaufenden Tarif für weitere drei Jahre zu erneuern. Von den nicht zu den Scharfmachern zählenden Firmen haben 21 mit zirka 600 Arbeitern und Arbeiterinnen den Tarif anstandslos erneuert. Mit den Aussperrten hat sich auch der dortige christliche Schneiderverband solidarisch erklärt.

**Die Berliner Holzarbeiter** sind entschlossen, den Abwehrkampf gegen die ihnen seitens der Holzindustriellen und Tischlerinnung aufgedrungenen Entlassungsscheine und Arbeitsnachweis mit allen Kräften zu führen und verpflichten ihre Mitglieder, nicht allein den Innungs-Arbeitsnachweis zu meiden, sondern auch wöchentlich 50  $\text{M}$  Extrasteuer zu zahlen.

**Die Schneidergehülften in Kassel** sind am 5. März in den Streik eingetreten. Es streikten zirka 250 Mann. Einzelne arbeiten weiter, jedoch ist die Zahl derselben gering und für die Bewegung unbedeutend. Gefordert wird die Erhöhung des vor Jahren vereinbarten Lohn tariffs. Der Stand der Bewegung ist günstig, weil sehr viel Arbeit vorhanden ist. Es ist zum ersten Mal, daß die Schneider so plötzlich und in solcher Stärke ihre Forderungen stellen. Die Arbeitsniederlegung wirkte auf die Geschäftsinhaber wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel. Am 6. März hatte die Lohnkommission Unterhandlungen mit der Innung, welche einen halben Tag in Anspruch nahmen. Resultat bis jetzt unbekannt.

### Aus Unternehmungskreisen.

**Die Vorstände der vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie** haben jetzt in ihrer Generalversammlung folgenden Beschluß gefaßt: 1. den 1. Mai als Feiertag der Arbeitnehmer nicht anzuerkennen; 2. den einuberufenden Generalversammlungen der einzelnen Verbände folgenden Beschluß zur Annahme zu unterbreiten: Die am 1. Mai feiernden Arbeiter sind zu entlassen und vor einer gewissen Frist nicht wieder einzustellen. Diejenigen Arbeiter, welche wegen Feierns des 1. Mai entlassen sind, dürfen vor Ablauf einer gewissen Frist in anderen Betrieben nicht eingestellt werden. Arbeiter, welche vor dem ersten 1. Mai beschäftigungslos waren — was zunächst durch Anfragen bzw. Entlassungsscheine festzustellen ist — können eingestellt werden.

Die Berliner Holzarbeiter werden die Hoffnung der Herren, anläßlich der Maifeier zu einem willfährigen Personal zu gelangen, zu Schanden machen.

### Gewerbegerichtliches.

**Gewerbegerichtswahlen.** In Nordhausen siegte bei den Arbeitnehmern die Liste des Gewerkschaftskartells ohne Gegenkandidaten. In Eisenach gelang es den Innungen, alle Arbeitgeberseite zu erringen.



## Justiz.

## Der § 153 der Gewerbeordnung bei Abwehrstreiks.

Das preussische Kammergericht hat jetzt über die Anwendbarkeit des § 153 bei Abwehrstreiks eine prinzipielle Entscheidung gefällt.

Am 6. Mai 1901 war in der Nähmaschinen- und Fahrradfabrik von Rothmann zu Nixdorf bei Berlin ein Streik ausgebrochen, weil die Löhne herabgesetzt werden sollten. Ein „Arbeitswilliger“ wurde nun am 9. Mai, als er von der Arbeit kam, von dem streikenden Arbeiter Milde ein „ganz gewöhnlicher Streikbrecher und Lump“ genannt. Milde erhielt darauf eine Anklage wegen Beleidigung und wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung, weil er einen anderen durch Ehrverletzung zu bestimmen versucht habe, an einer Verabredung behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen. Amtsgericht und Landgericht verurtheilten denn auch den Angeklagten auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 185 des Strafgesetzbuches zu einer Woche Gefängnis.

Milde legte Revision ein, zu deren Begründung Rechtsanwalt Dr. Heinemann vor dem Kammergericht ausführte: Es komme zunächst darauf an, ob der Angeklagte am 9. Mai überhaupt noch in einem Vertragsverhältnis zum Fabrikanten Rothmann gestanden habe. Wäre die Kündigung ausgeschlossen gewesen, dann hätte M. infolge der Arbeitsniederlegung in seinem vertraglichen Arbeitsverhältnis mehr gestanden und konnte nicht mehr eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eritreben. Dann aber — und das sei vor Allem ausschlaggebend — habe es sich hier überhaupt nicht um die „Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen“ gehandelt, sondern um die Aufrechterhaltung der bestehenden Lohnverhältnisse. § 153 der Gewerbeordnung, der sich durch die Bezugnahme auf § 152 nur auf Verabredungen behufs „Erlangung“ günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehe, könne deshalb nicht angewendet werden.

Der Strafsenat des Kammergerichts hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache mit folgender bedeutungsvollen Begründung an das Landgericht zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung zurück:

Das Landgericht habe den Begriff der „Erlangung günstigerer Lohnbedingungen“ im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung verkannt. Die Anwendung des § 153 sei davon abhängig, daß eine Verabredung bezw. ein Streik zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vorliege. Diesem Zwecke könne nun allerdings auch ein Streik dienen, der sich gegen eine Lohnherabsetzung richte, nämlich dann, wenn die Lohnherabsetzung erst nach Ablauf der mit den Arbeitern geschlossenen Verträge eintreten sollte, mit anderen Worten, wenn der Arbeitgeber ohne Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung die Löhne herabsetzen wolle. In diesem Falle wäre § 153 anzuwenden. Nicht anwendbar wäre er jedoch bei Streiks, die entständen, wenn der Lohn schon für die Dauer der mit den Arbeitern geschlossenen Verträge herabgesetzt werden sollte, denn dann würde es sich um die „Erhaltung“ der bisherigen Löhne handeln. Das Landgericht müsse nun nachprüfen, welcher dieser beiden Fälle vorliege und je nachdem § 153 bei der Entscheidung anzuwenden oder nicht.

## Kartelle, Sekretariate.

An die Gewerkschaften, Kartelle und Sekretariate! Laut Beschluß des Meiner Gewerkschaftskartells ist in letzter Zeit eine allgemeine Gewerkschaftsbibliothek gegründet worden, die dank der Opfer-

willigkeit der einzelnen Gewerkschaften sowie der Kartellklasse schon jetzt einen ansehnlichen Umfang angenommen hat. Leider wird in nächster Zeit diesbezüglich eine unfreiwillige Stagnation eintreten, da die verfügbaren Gelder dringend notwendig für andere Zwecke verwandt werden müssen. Aus demselben Grunde wurde auch ein anderer Beschluß des Kartells illusorisch, betr. das gewerkschaftliche Auskunftsbureau, ein bescheidener Anfang eines Arbeiterssekretariats. Nach einmonatlicher Thätigkeit mußte das hierfür gemietete Zimmer aufgegeben werden. Schon mancher Groschen ist aus dem Lothringerischen bei den verschiedensten Anlässen in's Altsdeutsche gewandert, mit fröhlichem Herzen gespendet. Mögen sie dort wirken für uns und uns dereinst Zinsen bringen, wenn das Köller'sche Regime uns erschafft, wie uns klipp und klar gedroht ist. Für heute die Bitte: Ihr Arbeiterssekretariate, Gewerkschaftskartelle usw., die Ihr Christen, Flugblätter usw. belehrenden und aufklärenden Inhalts zur Verfügung habt, vergeßt uns nicht! Wir sind Euch dankbar dafür. Lothringen ist ein Agitationsgebiet, wie es großartiger das Deutsche Reich nicht bietet. Unterstützt uns mit dem einschlägigen Aufklärungsmaterial. Auch Ihr werdet indirekt Nutzen daraus ziehen. Unsere finanziellen Kräfte sind durch den fortwährenden Kampf gegen Polizeivillkür gebunden und doch beweist die großartige Frequenz der angefangenen Bibliothek das tiefe Bedürfnis nach Aufklärung, das in den Massen liegt. Freundliche Zuwendungen wolle man senden an den Kartellvorsitzenden Hammer, Metz, Friedhoffstr. 38.

Die thüringischen Gewerkschaftskartelle werden durch den Gauvorstand des Zentralverbandes deutscher Brauer eruchtet, die ihnen zugegangenen Fragebogen, betreffend Erhebung über Brauereiverhältnisse an Orten ohne Organisation, nach bestem Können zu beantworten und sie baldigst zurückzusenden an G. Vackert, Gera, Lützowstraße 20, I. Et.

Um Subventionierung des Arbeiterssekretariats zu Kassel hat das dortige Gewerkschaftskartell ein Gesuch an die dortige städtische Behörde gerichtet. Es wird um Gewährung von jährlich M. 1000 gebeten.

## Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der zweite Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands findet vom 29. Juni bis 1. Juli in München statt.

## Mittheilungen.

## Quittung

über die im Monat Februar bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verband der Väter (von 1892—1895) . . . . .	M. 226,50
3. und 4. Quartal 1901	194,04
Glaser, 3. Quartal 1901 . . . . .	77,52
Schneider, 1., 2. u. 3. Quart. 1901	1164,68
Böttcher, 1., 2., 3. u. 4. Quart. 1901	420,—
1. u. 2. Quartal 1902.	210,—
Formstecher, 4. Quartal 1901 . . . . .	9,51
Wardiere, 2. u. 3. Quartal 1901	30,—
Lederarb., 1., 2., 3. u. 4. Quart. 1901	528,—
Sattler, 1. u. 2. Quartal 1901 . . . . .	150,—
Maschinist. u. Heiz., 4. Quart. 1901	174,—

Für die streikenden Diamantschleifer Amsterdams gingen nach ein:

vom Gewerkschaftskartell Heibelberg . . . . . M. 10,—

  Stiel . . . . . „ 50,—

  A. H ö s t e , Hamburg 19, Bismarckstraße 10.